

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 31. Sitzung (22.04.1899)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 351 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 22. April 1899.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Aenderung des Gehaltstarifs betreffend.

Erstattet durch Geheimen Kommerzienrath **Diffenó.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Gesetzentwurf ist dazu bestimmt, im Anschluß an die, mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches sich vollziehenden Aenderungen in dem Geschäftskreis der Notare, die Vorschriften der Gehaltsordnung über das Diensteinkommen dieser Beamten, entsprechend abzuändern.

Die Notare beziehen nach unserer bisherigen Gesetzgebung weder festen Gehalt noch Wohnungsgeld. Ihr Diensteinkommen besteht im Wesentlichen in wandelbaren Bezügen im Sinne des § 17 Ziffer 4 des allgemeinen Beamtengesetzes d. h. in Antheilen an den Gebühren, welche der Staat für die von den Notaren besorgten Rechtsgeschäfte erhebt. Der allgemeine Dienstaufwand, Gehilfenanstellung, Bureau u. a. m. bleibt zu Lasten der Notare. Im Uebrigen sind diese Beamten in die Abtheilung D des Gehaltstarifs O. Z. 1 eingereiht. In Bezug auf die weiteren hierher gehörigen Einzelheiten sei auf den ersten Bericht der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer verwiesen. Diese Form der Gehaltsregulirung findet ihre Begründung in der beamtenrechtlichen Stellung der Notare, deren dienstliche Thätigkeit bisher überwiegend in der öffentlichen Beurkundung rechtserheblicher Thatsachen im Dienste Privater besteht und die behördlichen Funktionen nur insoweit versehen, als sie bei Theilungen und Zwangsvollstreckungen mitzuwirken berufen sind.

Darin tritt nun eine grundsätzliche Aenderung ein. Wie sich aus der Begründung der Vorlage der Großh. Regierung ergibt, werden den Notaren die Geschäfte des Nachlassgerichts in ansehnlichem Umfang, darunter auch die Vermittelung und Auseinandersetzung unter den Miterben zugetheilt, welche Geschäfte einen ausgeprägt behördlichen Charakter an sich tragen, da darunter förmliche richterliche Entscheidungen und behördliche Verfügungen fallen; dahin ist auch zu rechnen die Bestellung von Abwesenheitspflegern für das Theilungs-

verfahren, die Bestimmung von Präklusivfristen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand u. a. m. Sie werden des Weiteren zu übernehmen haben, die Berrichtung des Vollstreckungsgerichts in dem durch § 13 des Einföhrungsgefetzes zu dem Gefetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 bestimmten Umfange; auch die Bedeutung dieser Berrichtungen ist eine ungleich größere als die der seitherigen Geschäfte des Notars als Vollstreckungsbeamter. Dazu treten als neue Aufgaben insbesondere die Geschäfte des Grundbuchamtes und der Aufsatz der Liegenschaftsabgaben und der Erbschaftssteuer hinzu.

Ganz abweichend von der bisherigen Organisation haben somit nach Einföhrung des Bürgerlichen Gefezbuches und der Nebengesetze zu demselben, die Notare in der Hauptsache behörbliche Funktionen und nur zum geringeren Theil die Funktionen der Aufnahme von Urkunden im Auftrage Privater zu versehen. Damit entfällt aber jeglicher Grund, an der seitherigen Einrichtung, wonach die Notare grundsätzlich auf wandelbare Gebühren angewiesen sind, fernerhin festzuhalten. — Dementsprechend bestimmt auch der Gefezesentwurf der Großh. Regierung Art. 1 Ziffer 5, daß diese Beamten ihr Dienst Einkommen in Zukunft wesentlich in der Form von Gehalt zu beziehen haben, womit sich nach § 22 Absatz 1 des Beamtengefetzes von selbst auch der Bezug des Wohnungsgeldes verbindet. Die zu Lasten der Beteiligten zu erhebenden Gebühren, wovon die Notare seither Antheile bezogen haben, verbleiben in vollem Betrag der Staatskasse. Dagegen hält es die Großh. Regierung, hinsichtlich derjenigen Notarsgeschäfte, bei denen den Beteiligten die Wahl des Notars überlassen ist, nach Ansicht Ihrer Kommission mit Recht für geboten, den Notaren, auch nach dem Inkrafttreten der neuen Organisation, neben dem Gehalt Antheile an den für die Staatskasse zu erhebenden Gebühren zu bewilligen (Artikel 1 Ziffer 1 des Gefezentwurfs in der Fassung der Zweiten Kammer). Die Begründung zu dem Gefezentwurf der Großh. Regierung stellt ferner noch fest, daß wie auf die Notare (Ziffer 5 der Anmerkung zu Abtheilung D des Gehaltstarifs) die hiernach vorgesehene Bestimmung auch auf Gerichtsnotare, welche Notariatsdienste versehen, Anwendung zu finden hat, eine Bestimmung, mit welcher sich das Hohe andere Haus einverstanden erklärte und welche auch Ihrer Kommission als angemessen erscheint. Auch Ziffer 7 der bezeichneten Anmerkung bedarf demgemäß einer Aenderung.

Die weitere Folge der in der Organisation des Notariats eintretenden Aenderung, daß die Staatskasse, der alle Gebühren für die von den Notaren als Behörde zu fertigenden Geschäfte verbleiben, auch den sachlichen Aufwand der Notare (Bureauaufwand und Bezahlung der Notarsgehilfen) soweit dieser Aufwand durch die von Amtswegen vorzunehmenden Geschäfte der Notare veranlaßt wird, zu übernehmen hat und daß dabei einem Theile der Notariatsgehilfen etatsmäßige Anstellung wird gewährt werden müssen ist von der Großh. Regierung in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer anerkannt worden. Die letztere betrachtet es dabei als selbstverständlich, daß die Höhe des Bureauaufwandes, sowie die Bestimmung der Zahl der etatsmäßigen Notarsgehilfen der ständischen Zustimmung durch Aufnahme der bezüglichen Bestimmungen in das Budget bedürfen.

Ueber die Erklärungen, welche die Großh. Regierung bei der Berathung ihrer Gefezesvorlage in der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer abgegeben hat, theilt der Bericht dieser Kommission folgendes mit:

„Wenn in dem Entwurfe des Gefetzes gesagt wird, daß die Notare ihr Dienst Einkommen „wesentlich“ in Form von Gehalt beziehen, so soll durch den Ausdruck „wesentlich“ nicht etwa ausgedrückt werden, daß die Notare in Zukunft nicht den ganzen tarifmäßigen Gehalt, wie solcher sich für den einzelnen Notar nach der Zeit seiner etatsmäßigen Dienstjahre berechnet, erhalten sollen, und daß die Notare in Zukunft etwa nur den wesentlichen Theil, d. h. den Haupttheil als festen Gehalt, einen Theil des Gehalts aber in Gebühren beziehen sollen. Die Großh. Regierung hat vielmehr der Kommission erklärt, daß der Ausdruck, daß die Notare ihr Dienst Einkommen in Zukunft „im Wesentlichen“ in festem Gehalt beziehen sollen, nur mit Rücksicht auf den § 22 des Beamtengefetzes angewendet worden ist, um durch die wörtliche Uebereinstimmung mit dieser Gefezesbestimmung festzustellen, daß dieser Paragraph des Beamtengefetzes in Zukunft auch auf die Notare Anwendung finden soll, d. h. daß die Notare neben dem festen Gehalt auch Anspruch auf Bezug des gesetzlichen Wohnungsgeldes haben, daß im Uebrigen jeder Notar den tarifgemäßen Gehalt nach Maßgabe des

Gehaltstarifs D Ziffer 1 erhalten soll.“ Bezüglich des Inhalts der Landesherrlichen Verordnung, durch welche die Höhe der Gebührenanteile festgesetzt werden soll, die den Notaren neben dem festen Gehalt und dem Wohnungsgeld zugewiesen wird, hat die Großh. Regierung der Kommission die Auskunft ertheilt, daß durch diese Verordnung die Quote der Gebühren festgesetzt werden solle, welche den Notaren an den Gebühren ihrer Urkundenpraxis verbleiben soll, wobei der Großh. Regierung nur vorbehalten werden soll, im Einzelfalle die nach Sachlage gebotene Ausgleichung vorzunehmen.

Am Schlusse der Begründung der Vorlage spricht sich die Großh. Regierung dahin aus, daß für die Uebergangszeit solchen Notaren, deren seitherige Bezüge den Einkommensanschlag überschritten haben, ähnlich wie dies früher bei der erstmaligen Regelung der Gehaltsbezüge der Steuerkommissäre der Fall war, Dienstzulagen zu gewähren seien, daß aber die Zuweisung solcher Dienstzulagen eine Aenderung des Gehaltstarifs nicht nöthig mache, daß es genüge, wenn solche Dienstzulagen im Budget ersichtlich gemacht würden. Die Budgetkommission der Zweiten Kammer war der Meinung, daß zwar eine Aenderung des Gehaltstarifs nicht geboten sei, daß aber die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung in den Entwurf geboten erscheine, durch welchen der Großh. Regierung diese Ermächtigung ertheilt werde, und hat daher vorgeschlagen, daß die Uebergangsbestimmung in § 6 Ziffer 4 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894 auch auf vorliegendes Gesetz Anwendung zu finden habe. Die Großh. Regierung hat sich hiemit einverstanden erklärt.

Die Hohe Zweite Kammer beschloß hiernach in der Hauptsache zu dem Antrag, den Entwurf der Großh. Regierung als Art. 1 im Wesentlichen anzunehmen, als Art. 2 die Bestimmung aufzunehmen, daß der genannte Art. 6 Ziffer 4 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung auch auf dieses Gesetz Anwendung finde. Ihre Kommission empfiehlt diesem Beschlusse beizutreten.

Bezüglich der Regelung der Gebührenanteile der Notare, glaubte die Hohe Zweite Kammer an ihrer in Betreff dieser Materie auch in den übrigen Gesetzentwürfen vertretenen Anschauung festhalten zu sollen, daß diese Regelung eigentlich Sache der Gesetzgebung sei. Sie ist der Meinung, daß für die erste Zeit, so lange die Gestaltung der Verhältnisse sich mit Sicherheit nicht übersehen lasse, die Sache zweckmäßig im Verordnungswege geregelt werde. Nach einigen Jahren werde sie sich hinreichend genau übersehen lassen, damit die normale Regelung dieser, die Dienstereinkommensverhältnisse einer ganzen Beamtenklasse betreffenden Frage, im Gesetzeswege geordnet werden könne. Sie faßte dafür eine Uebergangszeit von 5 Jahren ins Auge. Allein auf die Bemerkungen des Herrn Regierungskommissärs, daß diese Frist zu kurz sei, da eine mehrjährige Erfahrung über Erträgnisse der neugeregelten Gebühren für die Gewinnung gesetzgeberischer Grundlagen nothwendig und eingehende Beratungen auch mit dem Finanzministerium geboten seien, hat die Kommission angenommen, daß dieser Einwand berechtigt sei und beantragt daher, die gesetzgeberische Regelung erst in 10 Jahren eintreten zu lassen.

Bezüglich der Anschauung der Budgetkommission, daß eine weitere Aenderung des Gehaltstarifs nothwendig fallen werde, wenn man beabsichtige, einzelne Notariatsgehilfen zu etatsmäßigen Beamten zu ernennen, hat die Großh. Regierung erklärt, daß sie der Ansicht sei, daß diese Notariatsgehilfen als Bureauassistenten im Sinne des Gehaltstarifs J Ziffer 6 angestellt werden könnten. (Anfangsgehalt 1300, Höchstgehalt 2100 M., Zulage 150 M. nach 2 bzw. 3 Jahren.)

Die Hohe Zweite Kammer erklärte sich mit dieser Auffassung der Großh. Regierung, die auch von Ihrer Kommission getheilt wird, einverstanden.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, beantragt:

„Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Aenderung des Gehaltstarifs betreffend, in der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung zustimmen“.

Beilage Nr. 352 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 22. April 1899.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erstattet durch **Albrecht Febr. Rüdert v. Collenberg.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Der vorwüfliche Gesetzentwurf ist eine nothwendige Folge der durch die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs hervorgerufenen, in dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem badischen Gesetzentwurf betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat zum Ausdruck gebrachten Neuregelung des Verfahrens in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Da es die Reichsgesetzgebung unterlassen hat, Vorschriften über die Gerichts- und Notariatskosten in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erlassen, fällt diese Aufgabe der Landesgesetzgebung zu. Die bisher in dieser Richtung erlassenen Gesetze (das badische Einführungsgesetz zum Gerichtsostengesetz vom 22. Februar 1879, das Rechtspolizeigebührengesetz vom 20. August 1864 nebst den Nachtragsgesetzen vom 21. Juni 1874 und 7. Mai 1894) entsprechen nicht mehr dem durch die neue Gesetzgebung geschaffenen Zustand. Manche der in diesen Gesetzen vorgesehenen Geschäfte kennt die neue Gesetzgebung nicht mehr, zahlreiche andere Geschäfte der künftigen freiwilligen Gerichtsbarkeit sind der bisherigen Gesetzgebung unbekannt. Hinsichtlich der letzteren müßten daher Ergänzungsvorschriften erlassen werden. Diese tiefgreifenden Aenderungen in den grundlegenden Gesetzen haben die Großh. Regierung dazu geführt, die gesammelten Kostenbestimmungen einer Umarbeitung zu unterziehen und sämtliche für die freiwillige Gerichtsbarkeit erforderlichen Kostenbestimmungen in dem einen, nunmehr zur Berathung stehenden Gesetze zu vereinigen.

Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß diese einheitliche Regelung des Kostenwesens in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einem Gesetze im Interesse aller Beteiligten gelegen ist und derselben daher nur zugestimmt werden kann.

Von den allgemeinen Grundsätzen, auf welchen das Gesetz aufgebaut ist, ist der eine schon bei Erlassung des Gesetzes vom 22. Februar 1879 maßgebend gewesen, darin bestehend, daß, entsprechend dem System des Reichs-Gerichtskostengesetzes, Pauschgebühren für das ganze Geschäft und nicht Einzelgebühren für jede einzelne Thätigkeit in Ansatz zu bringen sind, sowie, daß in der Regel diese Gebühren festbestimmt sind und der Ansatz der einzelnen Gebühr nicht innerhalb einer gewissen Minimal- und Maximalgrenze dem Ermessen überlassen ist. Eine Veranlassung, von diesen Grundsätzen, die einen Fortschritt gegenüber dem früheren Systeme der Einzelgebühren bedeuteten, abzugehen, liegt überall nicht vor.

Neu dagegen ist der sich ebenfalls an das deutsche Gerichtskostengesetz anschließende Grundsatz der Abzujung der Gebühren nach dem Werthe des betreffenden Geschäftes. Dieser Grundsatz entspricht dem ganzen sozialen Zug der Neuzeit, dahin gehend, die wirtschaftlich Schwächeren zu schonen und die Stärkeren mehr zu belasten. Auch Ihre Kommission erachtet die Einführung dieses Grundsatzes als einen Fortschritt und aus den in der Regierungsbegründung (S. 23) niedergelegten Gründen als vollkommen berechtigt.

Der gleichen Erwägung, der Schonung der wirtschaftlich Schwachen, ist die Behandlung der Kosten in Vormundschaftsachen entsprungen, sowie die Einführung des Grundsatzes, daß bei Nachlaß und Theilungsfachen nicht mehr der Bruttowert, sondern der Nettowert des Vermögens bei Festsetzung des Wertes des Geschäftes zu Grunde gelegt werden soll.

Was die Höhe der Gebührensätze betrifft, so sind hierbei dreierlei Interessen maßgebend und gegeneinander abzuwägen, das Interesse des Staates und, damit verbunden, dasjenige der Steuerzahler, dasjenige des Publikums und endlich dasjenige der betreffenden Beamten, welche hinsichtlich ihrer Entlohnung auf einen Theil dieser Gebühren angewiesen sind.

Das Interesse des Staates und der Steuerzahler besteht darin, daß die durch die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Staate erwachsenden Kosten möglichst durch das Erträgniß der Gebühren gedeckt und daß diese Kosten nicht auf die Allgemeinheit der Steuerzahler übergewälzt werden. In wieferne diesem Interesse durch den Entwurf genügend Rechnung getragen ist, kann heute nicht überblickt werden und muß sich erst aus der Erfahrung ergeben. Es ist jedoch nicht zu verkennen und kann heute schon als feststehend angesehen werden, daß durch die geringeren Werthgrenzen bei der Berechnung der Gebühren für Nachlässe und Theilungsfachen in Folge der Gestattung des Schuldenabzugs, durch die Behandlung der Kosten in Vormundschaftsachen, durch den Wegfall der Gebühren für Kauf- und Tauschbriefe, durch die ganz bedeutende Herabsetzung der Gebühren für die unteren Werthklassen dem Staate ein recht erheblicher Ausfall erwachsen wird. Ob die erhöhten Gebühren in den oberen Stufen diesen Ausfall decken werden, kann zur Zeit nicht übersehen werden. Dem Interesse der Beteiligten scheint es wohl zu entsprechen, wenn eine Vertheuerung des rechtspolizeilichen Verfahrens nicht eintritt; andererseits liegt es aber ebenso sehr im Interesse des Publikums, daß ihm schaffensfreundige, entgegenkommende Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhalten bleiben, daß die Notare insbesondere die Stellung behalten, welche sie bisher in Baden eingenommen haben und die ihnen zu schaffen das Bestreben der Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte war, die Stellung eines stets willigen Berathers des Publikums und so recht eigentlich des Mannes des öffentlichen Vertrauens. Nach der Ansicht Ihrer Kommission sollte alles gethan werden, was geeignet ist, um diese Stellung der Notare zu erhalten und um zu vermeiden, daß eine mehr bureaukratische Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit eintritt. Für das Publikum ist die Erhaltung der Stellung der Notare, wie sie sich gerade in Baden herausgebildet hat, von größerem Werthe, als eine Herabsetzung der Gebühren. Von hohem Werthe ist es noch für das beteiligte Publikum, wenn, was durch die ganze bisherige Gesetzgebung angestrebt und auch erreicht wurde, dem Notarsstande tüchtige Kräfte zugeführt werden, Kräfte, die durch ihre Kenntnisse und persönlichen Eigenschaften geeignet sind, ihre

Stellung voll und ganz auszufüllen. Hand in Hand damit geht das Interesse der Notare selbst, deren soziale und wirthschaftliche Stellung nicht herabgedrückt werden darf, wenn sie das leisten sollen, was von ihnen erwartet wird.

Ihrer Kommission schien es nun, daß im Allgemeinen die Regierungsvorlage die richtige Mitte getroffen hatte und, soweit es sich heute schon übersehen läßt, allen Interessen gerecht geworden ist. Die Hohe Zweite Kammer hat einen etwas anderen Standpunkt eingenommen und hat in verschiedenen Punkten weitgehende Reduktionen eintreten lassen. Diese Reduktionen haben in den beteiligten Kreisen der Notare große Beunruhigung hervorgerufen, welche in an Ihre Kommission gerichtete Eingaben, Gutachten und einer von einer Versammlung der Notare beschlossenen Resolution ihren Ausdruck gefunden haben. Diese Auslassungen sind in den Anlagen abgedruckt. Insbesondere wird in der vorgenommenen Herabsetzung der Gebühren eine Geringschätzung der Thätigkeit der Notare erblickt.

Ihre Kommission ist zwar, nach der ganzen Stellung, welche bisher das andere Hohe Haus eingenommen hat, — da alle Maßregeln, welche bisher zur Hebung des Notarstandes beigetragen haben, auch die freudige Billigung des anderen Hauses gefunden haben, — überzeugt, daß auch das andere Hohe Haus und dessen Mitglieder der Bedeutung der Thätigkeit der Notare und ihrer erspriesslichen Wirksamkeit volle Anerkennung zu Theil werden läßt, sie glaubt aber, daß die Beschlüsse des anderen Hohen Hauses in der Rücksicht auf das beteiligte Publikum zu weit gegangen sind, und wird Ihnen in einigen weiter unten zu besprechenden Punkten die Wiederherstellung der Regierungsvorlage empfehlen.

Der Regierungsentwurf hat drei Gebührenreihen in Aussicht genommen: diejenige des § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes, in solchen Fällen, bei welchen es sich um eine Entscheidung nach vorgängiger Sachuntersuchung und nicht bloß um eine Beurkundung handelt. (Vgl. §§ 20, 24, 26, 28, 48, 50), die Gebührenreihe für Nachlaß- und Theilungsfachen § 29 und die Gebührenreihe für gerichtliche und notarielle Urkunden § 59 des Reg. Entw. Außerdem sind besondere Gebühren vorgesehen für Vormundschaftsfachen, Registerfachen und Fahrnißversteigerungen. Die ganze Behandlung der Materie bedeutet eine Vereinfachung gegen die bisherige Regelung. Hinsichtlich der Gründe, welche eine verschiedene Behandlung der einzelnen Geschäfte rechtfertigen, kann auf die Regierungsbegründung (S. 24) Bezug genommen werden.

Zu Einzelnen ist zu bemerken:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§§ 1—19. Zu diesen die allgemeinen Bestimmungen enthaltenden Paragraphen hat Ihre Kommission, indem sie auf das in der Regierungsbegründung Gesagte Bezug nimmt, besondere Bemerkungen nur in geringem Umfange zu machen. Im Wesentlichen schließen sich die Bestimmungen des Entwurfs an diejenigen des preussischen Gesetzes vom 25. Juni 1895 an. Die §§ 1—4 regeln die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, § 5 handelt von der Kostenvorschusspflicht, §§ 6 und 7 von der Fälligkeit und von der Art und der Zeit der Erhebung. § 8 spricht aus, wer den Ansaß zu besorgen hat und § 9 gibt die Befugniß, die Aushängung von Urkunden von der Kostenzahlung abhängig zu machen. In § 10 sind die Bestimmungen über die Nichterhebung bei armen Beteiligten und in § 11 diejenigen über Gebührenfreiheit enthalten. Der unter Ziff. 5 beschlossene Zusatz beruht auf einer nachträglichen Anregung der Großh. Regierung im Anschlusse an das preussische Gesetz. Es folgen sodann die Vorschriften über die Werthfestsetzung und die Rechtsmittel gegen eine solche, §§ 12—16. § 17 gibt die Möglichkeit, eine gerichtliche Festsetzung der angelegten Kosten zu verlangen und § 18 schafft für das Gericht die Befugniß, die Niederschlagung von

Gebühren und Richterhebung von Auslagen unter gewissen Voraussetzungen anzuordnen. Der letzte Paragraph endlich setzt den Mindestbetrag einer zu erhebenden Gebühr fest.

Die Hohe Zweite hat Kammer an den §§ 2, 6 Abs. 2, 11, 12 Abs. 1, 18 Abs. 2 Aenderungen beschlossen, und im Uebrigen die Bestimmungen des Abschnitts nach der Regierungsvorlage angenommen. Die Aenderungen haben die Billigung der Großh. Regierung gefunden und auch Ihre Kommission erachtet dieselben aus den im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer niedergelegten Gründen als zweck- und sachentsprechend. Zu § 19 mag hier noch bemerkt werden, daß eine Gebühr nie weniger als 20 Pf. beträgt. Der Zwischensatz „soweit nicht in diesem Gesetze ein anderes bestimmt ist“ bezieht sich auf einzelne im Gesetze enthaltene Vorschriften, nach welchen eine höhere Mindestgebühr festgesetzt ist. Vgl. z. B. § 67.

Ihre Kommission beantragt die Annahme der §§ 1—19 in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaftsachen.

Der die §§ 20—23 umfassende zweite Abschnitt behandelt die Gebühren in Vormundschaftsachen und zwar zunächst in § 20 diejenigen für Aenderungen und Entscheidungen, welche das Vormundschaftsgericht außerhalb einer Vormundschaft oder Pfllegschaft hinsichtlich der Verhältnisse zwischen Ehegatten oder zwischen Eltern und Kindern zu treffen hat. Nach dem Grundsatz, daß überall da, wo es sich um ein dem civilprozeßualen verwandtes Verfahren handelt, die Gebührenreihe des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes anzuwenden sei, ist diese hier vorgesehen. Die in Ziff. 2 hinsichtlich der Werthsberechnung von dem andern Hohen Hause vorgenommene Aenderung ist keine materielle, sondern bezweckt nur eine deutlichere Fassung.

Hinsichtlich der für Vormundschaften, Pfllegschaften und Beistandschaften zum Ansatz zu bringenden Gebühren, §§ 21—23, hat der Entwurf das System der Pauschalvergütung gewählt und geht von dem Grundsatz aus, daß durch die Erhebung der Pauschalgebühr alle vorkommenden Verrichtungen vergütet werden. Ein im Interesse der Mündel überaus wichtige Neuerung besteht darin, daß die Gebühren während der Dauer der Vormundschaft aus dem Grundstücksvermögen des Mündels überhaupt nicht, aus dem Erträgniß des Vermögens nur dann erhoben werden dürfen, wenn dies ohne Beschränkung der zur Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung des Mündels nöthigen Mittel geschehen kann, und daß auch nach Beendigung der Vormundschaft die Erhebung nur dann erfolgen darf, wenn dem Mündel noch ein bestimmtes reines Vermögen verbleibt. Es bedeutet dies für minderbemittelte Mündel eine große Erleichterung, für den Staat aber voraussichtlich einen nicht unerheblichen Einnahmeausfall, der jedoch in der Pflicht des Staates zur Obsorge für Hilfsbedürftige seine Rechtfertigung findet.

Die Zusätze, welche die Hohe Zweite Kammer in den §§ 21 u. 23 beschlossen hat, beruhen auf einem nachträglichen Vorschlag der Großh. Regierung.

Die Kommission stellt den Antrag auf unveränderte Annahme der §§ 20—23.

Dritter Abschnitt.

Personenstand.

§§ 24—28. Auch hinsichtlich der Gebühren für Bestätigung der Annahme an Kindesstatt (§ 24), für Gerichtsentscheidungen über Ablehnung von Amtshandlungen der Standesbeamten, Beschwerden gegen Exekutivstrafen, Registerberichtigungen (§ 26) und für die Entgegennahme der Erklärungen gemäß §§ 1577 Abs. 2 u. 3

und 1706 Abs. 2 B.G.B., und die dabei entwickelte gerichtliche Thätigkeit, § 28, ist die Gebührenreihe des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes aus den eben angegebenen Gründen zu Grunde gelegt. In § 24 hat das andere Hohe Haus die Ziff. 2, besagend: „Dieselbe Gebühr ist im Falle der Versagung der Bestätigung anzusehen“ gestrichen, weil die Anwendung des § 86 des Entwurfes, nach welchem für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge $\frac{2}{10}$ der Gebühr erhoben werden, welche für die beantragte Verhandlung und Entscheidung zu erheben gewesen wären, genüge. Der Strich bedeutet also eine Herabsetzung der Gebühr für die Versagung der Bestätigung auf die Hälfte.

Die neu eingefügte Bestimmung in Ziff. 2 ist auf einen nachträglichen Vorschlag der Großh. Regierung im Anschluß an Artikel 84 § 1 XXXVI. des preussischen Ausführungsgesetzes zurückzuführen.

Nachdem die Vornamensänderung der Kompetenz der Amtsgerichte entzogen ist, vgl. § 28 des neuen Rechtspolizeigesetzes, hatte auch Ziff. 1 des § 28 in Wegfall zu kommen.

Im Uebrigen wird auf die Regierungsbegründung verwiesen und beantragt:

Die §§ 24—28 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Vierter Abschnitt.

Nachlaß und Theilungssachen.

In den §§ 29—44 sind diejenigen Einrichtungen behandelt, für welche die zweite Gebührenreihe zu Grunde gelegt ist. Es sind dies, wie in der Regierungsbegründung gesagt ist, diejenigen Einrichtungen, „bei denen das öffentliche Interesse wesentlich mitbetheiligt ist, bei denen es folgerweise nicht ausschließlich im Belieben der Parteien steht, ob sie die gerichtliche (notarielle) Thätigkeit in Anspruch nehmen wollen oder nicht, vielmehr diese Inanspruchnahme zur Erreichung rechtsgeschäftlicher Zwecke nothwendig erfolgen muß“. Aus den in der Begründung zur Regierungsvorlage niedergelegten Gründen stimmt auch Ihre Kommission den hier als Grundlage dienenden Grundsätzen zu.

Die Hohe Zweite Kammer hat gegenüber dem Regierungsentwurf bedeutende Reduzirungen eintreten lassen. Die wesentlichste Beschränkung hat in dem § 40a ihren Ausdruck gefunden, indem dort bestimmt ist, daß für dieselbe Nachlaß- und Theilungssache in dem gleichen Verfahren, die sämmtlichen Gebühren nicht mehr als dreimal die volle Gebühr des § 29 betragen dürfen.

In dem Kommissionsbericht des anderen Hohen Hauses (S. 3) ist ein vergleichendes Schema, der nach dem bisherigen Tarif, nach dem Regierungsentwurf, sowie nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer zu erhebenden Gebühren, enthalten, aus welchen zu entnehmen ist, daß die Kosten sich gegen bisher erheblich vertheuern würden, wenn der Regierungsentwurf Gesetz würde, während sie nach den Vorschlägen des anderen Hauses, abgesehen von den höheren Werthen, annähernd in denselben Grenzen sich bewegen würden, wie bisher.

Ganz einwandfrei kann diese Vergleichung nicht bezeichnet werden, denn es ist außer Acht gelassen, daß bisher für die Gebührenberechnung die Bruttomasse eines Nachlasses zu Grunde gelegt wurde, während künftighin der Werth des Nachlasses nach Abzug der Schulden die Grundlage für den Gebührenansatz bilden soll. Da bei einem großen Prozentsatz aller Nachlässe, und wohl gerade in den unteren und mittleren Werthstufen, Schulden in Frage kommen, so hätte für die Berechnung der bisherigen Gebühren jeweils der um die Schulden höhere Werth eingesetzt werden müssen. Die Berücksichtigung dieses Punktes würde ein erheblich abweichendes Bild geben und den Schluß rechtfertigen, daß die Reduzirung, welche vorgenommen wurde, gegen bisher einen Ausfall an Gebühren bedeuten wird. Eine auch nur annähernde Schätzung dieses Ausfalls ist Mangels jeder positiven Grundlage nicht möglich, ebensowenig eine Beurtheilung der

Frage, ob und in wie weit der Ausfall durch die erhöhten Gebühren in den höheren Klassen oder durch eine vermehrte Inanspruchnahme des Nachlassgerichts ausgeglichen werden wird.

Die Großh. Regierung hat sich jedoch mit den von der Hohen Zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen einverstanden erklärt und auch die Notare sind nach der an Ihre Kommission gerichteten Eingabe, wenn sie auch die Herabsetzung der Gebühren in Nachlaß- und Theilungssachen nicht gutheißen, doch davon abgestanden, in dieser Beziehung um eine Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu bitten.

Unter diesen Umständen glaubte auch Ihre Kommission sich den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses anschließen und diese Ihnen zur Annahme empfehlen zu sollen.

Abgesehen von der bereits oben erwähnten wesentlichsten Aenderung durch den Einschub des § 40 a (41) sind an den einzelnen Paragraphen folgende materielle Aenderungen gegenüber der Regierungsvorlage eingetreten:

In § 30 wurde die Gebühr für die Ertheilung eines Erbscheins, wenn die Ausstellung desselben mit einem Verfahren zur Sicherung des Nachlasses oder einer Erbauseinanderlegung verbunden wird von $\frac{2}{10}$ auf $\frac{1}{10}$ der vollen Gebühr und diejenige für die in einem solchen Verfahren abgegebene Versicherung an Eidesstatt von der ganzen Gebühr des § 59 auf $\frac{1}{10}$ herabgesetzt. Es geschah dies, weil die Ertheilung eines Erbscheines künftighin sehr häufig erforderlich sein wird und durch die höhere Gebühr eine allzugroße Vermehrung der Kosten befürchtet wurde.

Für die in § 33 vorgesehenen Berrichtungen wurde die Gebühr von $\frac{2}{10}$ auf $\frac{1}{10}$ gemindert und die Berrichtungen, welche in Ziff. 8 und 9 enthalten waren (§§ 2198 Abs. 1 Satz 2, 2199 Abs. 3, 2202 Abs. 2, 2226 B.G.B.) durch Strich dieser Ziffern als gebührenfrei erklärt.

In § 34 ist die Gebühr ebenfalls von $\frac{2}{10}$ auf $\frac{1}{10}$ herabgesetzt.

Die Erhebung einer Gebühr für Anordnungen zur Sicherung des Nachlasses gemäß § 36 wurde in den Fällen ausgeschlossen, „wo das Nachlassgericht gemäß § 46 des Rechtspolizeigesetzes und des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Amteswegen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses, sowie sonstige Sicherheitsmaßregeln angeordnet hat, weil für die Fertigung des Nachlaßverzeichnisses, gemäß § 69 Ziff. 1 d eine besondere Gebühr zu erheben ist, und dieser Akt der Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses einer besonderen Erwägung der Nachlassgerichte in den seltensten Fällen bedürfe“.

Nach den zu § 37 beschlossenen Aenderungen ist für die Aufbewahrung und Zurücknahme von Testamenten und Erbverträgen ein Maximalbetrag der Gebühr von 2 M. festgesetzt und die Gebühr für die Eröffnung eines Testaments oder Erbvertrags auf $\frac{5}{10}$ normirt. Wie bereits bemerkt, hat die Großh. Regierung diesen Aenderungen zugestimmt.

Zudem sich Ihre Kommission im Uebrigen den Ausführungen in der Regierungsbegründung anschließt, beantragt sie:

die Annahme der §§ 29—44 in der von der hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung.

Fünfter Abschnitt.

Handelsfachen.

Die §§ 45—51 enthalten die Bestimmungen über die in Handelsfachen zu erhebenden Gebühren. Es wurden festgesetzt die Gebühren für Handelsregistereinträge § 45, für mehrfache Eintragung § 46, für Registerauszüge, Abschriften und Bescheinigungen § 47, für Einsichtsgestattung der Register § 48 Ziff. 2. Zu § 48 Ziff. 1 sind die gebührenfreien Berrichtungen aufgezählt, §§ 49 und 50 enthalten die Bestimmungen über handelsrechtliche Ordnungsstrafen und § 51 bestimmt die Gebühren für sonstige gerichtliche Entscheidungen in Handelsfachen.

Es ist anzuerkennen, daß die bisherigen Gebühren für eine Eintragung ins Firmenregister oder in

das Gesellschaftsregister in vielen Fällen außerordentlich nieder waren und in keinem Verhältnisse standen zu der Seitens des Gerichts aufzuwendenden, oft sehr schwierigen und zeitraubenden Thätigkeit. Die bisherigen Bestimmungen haben auch der geringeren oder größeren Leistungsfähigkeit desjenigen, welcher den Eintrag in ein Firmen- oder Gesellschaftsregister beantragt, keinerlei Rechnung getragen, indem für alle solche Einträge eine festbestimmte Gebühr festgesetzt war (3 M. für den Eintrag ins Firmenregister und 10 M. für den Eintrag in das Gesellschaftsregister), einerlei, ob es sich um ein kleines mit geringen Mitteln arbeitendes Geschäft handelte oder um ein solches, dessen Umsatz sich auf Hunderttausende beziffert.

Ihre Kommission war damit einverstanden, wenn durch den Entwurf auf eine erhebliche Erhöhung der Sätze, besonders wenn es sich um leistungsfähigere Interessenten handelt, Bedacht genommen würde, und wenn die Möglichkeit einer Abstufung der anzusetzenden Gebühren je nach der Bedeutung des einzutragenden Geschäftes geschaffen wird. Auch die angenommenen Sätze scheinen Ihrer Kommission entsprechend zu sein.

Zwischen der Großh. Regierung und dem andern Hohen Hause besteht Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Gebühr für die Eintragung der Firma oder von Veränderungen einer solchen bei Einzelkaufleuten. Nach dem Regierungsentwurf war hier eine Gebühr von 5 bis 100 M. vorgesehen. Das andere Hohe Haus hat dies dahin geändert, daß zu erheben ist

„bei Kaufleuten mit kleinem Geschäftsbetriebe 3 M.,

bei Kaufleuten mit größerem Geschäftsbetriebe 5—100 M.“

Im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer ist bezüglich dieser Aenderung folgendes ausgeführt:

„Die Regierungsvorlage machte den von Ihrer Kommission beschlossenen Unterschied zwischen Einzelkaufleuten mit kleinem Geschäftsbetrieb und solchen mit größerem Geschäftsbetrieb nicht; dieselbe setzte vielmehr die Gebühr einheitlich von 5—100 M. fest. Die Regierung konnte sich auch nachträglich von der Zweckmäßigkeit der Abänderung der Kommission nicht überzeugen, indem sie bemerkte, daß der Spielraum dadurch ein zu großer und dehnbarer sei, die Bestimmung würde zur Folge haben, daß der Satz von 3 M. zur Regel würde, sofern nicht dem Gericht bekannt ist, daß es sich um eine wirklich größere Unternehmung handelt. Das Gericht würde ja behufs Festsetzung einer Gebühr keine eingehenden Erhebungen veranstalten können, auch würde zur Zeit der Eintragung der Firma der Umfang ihres Geschäftsbetriebs vielfach noch gar nicht zu ermitteln sein. Die Regierung glaubte, daß es bei Annahme des Kommissionsvorschlages thatsächlich im Wesentlichen bei dem jetzigen Zustand verbleiben würde, dessen Reformbedürftigkeit anerkannt sei. Eventuell machte dieselbe den Vorschlag, die Gebühr des § 44, Ia anstatt auf 5—100 M. auf 3—100 M. festzusetzen. Ihre Kommission glaubte auf ihrem ursprünglichen Beschluß, trotz dieser ablehnenden Haltung der Großh. Regierung bestehen bleiben zu müssen. Es ist zwar richtig, daß eine genaue Unterscheidung zwischen Kaufleuten mit kleinem und solchen mit größerem Geschäftsbetrieb gesetzlich nicht fixirt ist, und daß diese Unterscheidung von dem diskretionären Ermessen des Richters abhängig ist. Der Vorschlag der Großh. Regierung schien jedoch diesem Ermessen des Richters einen noch viel größeren Spielraum zu geben. Ihre Kommission wollte mit dieser Aenderung aber dem Richter bei der Festsetzung der Gebühr die bestimmte Direktive geben, daß er die zahlreichen Geschäfte der kleineren Kaufleute auf dem Lande oder in den mittleren Städten nicht zu hoch heranziehe; man hatte dabei besonders auch die häufigen Fälle im Auge, wo ein Handwerker neben seinem Geschäftsbetrieb, z. B. der Schuhmacher- und Schneidermeister, noch einen Laden eingerichtet hat. Für diese Fälle, bei welchen es überhaupt zweifelhaft sein dürfte, ob eine Eintragung in das Firmenregister gesetzlich erforderlich ist, schien die Gebühr von 3 M. zu genügen.“

Ihre Kommission konnte sich mit der von dem andern Hause beschlossenen Aenderung nicht befrenden, glaubt vielmehr, daß die Unterscheidung zwischen Kaufleuten mit kleinerem und solchen mit größerem Geschäftsbetriebe zu Unzuträglichkeiten führen muß. Man ist zwar völlig damit einverstanden, daß bei Kaufleuten, deren Geschäftsbetrieb nur einen unbedeutenden Umfang hat, soweit dieselben nach § 4 des neuen Handelsgesetzbuchs überhaupt registerpflichtig sind, die niederste Gebühr für den Registereintrag erhoben werde. Um aber zwei Kategorien von Kaufleuten zu schaffen, dazu scheint der Begriff von „Kaufleuten mit

kleinerem Geschäftsbetrieb" ein zu unbestimmter und die Grenze nicht scharf genug gezogen. Gar mancher wird sich zu den Kaufleuten mit kleinerem Geschäftsbetrieb zählen, der im Vergleich mit dem Umfang eines andern Geschäftes, eine etwas höhere Gebühr ertragen könnte. Der Richter, dessen freies Ermessen durch die gemachte Unterscheidung eingeengt ist, wird in vielen Fällen und insbesondere im Zweifelsfall gezwungen sein, einen Registerpflichtigen zu den Kaufleuten mit kleinerem Geschäftsbetrieb zu rechnen, während tatsächlich derselbe nicht auf der untersten Stufe steht, und der Ansatz einer etwas höheren Gebühr, als gerade die unterste Grenze, wohl gerechtfertigt wäre. Es wird für den Registerrichter viel leichter sein das Richtige zu treffen und die Gebühr der Leistungsfähigkeit der Betroffenen anzupassen, wenn er sein freies Ermessen walten lassen kann, als wenn er an die Begriffe des „kleineren“ und „größeren“ Geschäftsbetriebs gebunden ist. Es ist zu befürchten, daß eine große Anzahl gerade derjenigen Registerpflichtigen, bei welchen man anerkannt hat, daß der bisherige Satz von 3 M. zu gering sei, auch fernerhin nur die gleiche Gebühr wird zu entrichten haben, weil man sie nach dem Umfang ihres Geschäftes nicht unter die Kaufleute mit größerem Geschäftsbetrieb wird rechnen können. Das was durch die von der Zweiten Kammer beschlossene Aenderung bezweckt wird, daß die zahlreichen Geschäfte der kleineren Kaufleute auf dem Lande oder in den mittleren Städten nicht zu hoch herangezogen werden, wird auch dadurch erreicht werden, wenn man die Grenze noch weiter zieht und die Möglichkeit eines Satzes von 3 M. für die unterste Stufe gibt. Mit dieser Herabsetzung scheint dem Registerrichter hinreichend angedeutet zu sein, daß der Gesetzgeber für solche kleine Kaufleute den niedersten Satz für angemessen erachtet. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß eine große Anzahl derjenigen, welche die Kommission der Zweiten Kammer bei ihrem Antrag im Auge gehabt hat, überhaupt nicht registrierpflichtig sein wird.

Ihre Kommission hätte keinen Anstand genommen, es bei der Regierungsvorlage zu belassen, da sie auch für kleine Kaufleute den Satz von 5 M. für den Registereintrag nicht als zu hoch erachten kann; um aber allen Verhältnissen Rechnung zu tragen und dem Richter einen möglichst weiten Spielraum zu geben, ist sie auch damit einverstanden, wenn für die unterste Stufe der bisherige Satz von 3 M. beibehalten wird. Dagegen glaubt sie die Aufnahme einer Unterscheidung zwischen Kaufleuten mit kleinerem und größerem Geschäftsbetrieb in das Gesetz nicht empfehlen zu können.

Ihre Kommission beantragt auf Grund dieser Erwägungen den § 45 I. a. dahin zu fassen:

I. bei Einzelkaufleuten

a. für die Eintragung der Firma, sowie für die Eintragung von Veränderungen 3—100 M.

Alle weiteren Aenderungen sind nur redaktionell.

Die Kommission beantragt die §§ 45—51 mit der zu 45. I. a. vorgeschlagenen Aenderung, im Uebrigen unverändert anzunehmen.

Sechster Abschnitt.

Binnenschiffahrt; Vereine und Stiftungen. Schiffs-, Vereins-, Güterregister.

§§ 52—59. Unter Bezugnahme auf die Regierungsvorlage und da die von der Zweiten Kammer zu § 58 beschlossene Aenderung lediglich redaktioneller Natur ist, hat Ihre Kommission zu den Bestimmungen dieses Abschnittes, §§ 57—59, besondere Bemerkungen nicht zu machen und beantragt die Annahme dieser Paragraphen in der vom anderen Hause beschlossenen Fassung.

Siebenter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

Für diesen, die §§ 60—76 umfassenden, Abschnitt ist den Gebühren für gerichtliche und notarielle Urkunden die dritte Gebührenreihe nach dem Muster des preussischen Gerichtskostengesetzes zu Grunde gelegt.

Je nach der Wichtigkeit der Urkunde und des Umfanges der damit verbundenen Arbeit waren nach dem Regierungsentwurf entweder die volle (§§ 61 Abs. 1, 67 b und c, 70, 71), die zweifache (§§ 61 Abs. 2, 69) oder die halbe Gebühr (§§ 67, 67 a, 75) vorgesehen; besondere Zusatzgebühren sollen unter gewissen Voraussetzungen erhoben werden in den Fällen der §§ 60, 4 66, 2, 71, 72 und 74. In einigen Fällen ist eine gewisse Maximalgrenze gezogen (§§ 62, 2, 64, 75) und besondere, nicht der Gebührenreihe unterworfenen Gebühren sind bestimmt für Unterschriftenbeglaubigungen § 65, für die freiwillige Versteigerung von beweglichen Sachen u. s. w. § 68, und für Ausfertigungen oder Abschriften von Urkunden § 72.

Hinsichtlich der maßgebenden Gründe kann auch hier auf die Regierungsbegründung verwiesen werden.

Die Hohe Zweite Kammer hat an mehreren dieser Bestimmungen sehr tief eingreifende Aenderungen vorgenommen, welche von der Großh. Regierung nicht gutgeheißen wurden und insbesondere in den zunächst beteiligten Kreisen große Beunruhigung und Bedenken hervorgerufen haben.

Zunächst ist hier zu erwähnen die Aenderung zu § 61. Nach der Regierungsvorlage (§ 60) war für die Beurkundung einseitiger Rechtsgeschäfte und einseitiger Verträge die Erhebung der vollen Gebühr, für eine Beurkundung gegenseitiger Verträge diejenige einer zweifachen Gebühr bestimmt. Diese Gebühren wurden nach dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer für die Werthe bis zu 5000 M. herabgesetzt auf $\frac{5}{10}$ der vollen Gebühr im erstgenannten und auf die einfache Gebühr im zweiten Falle.

Nach dem Kommissionsbericht (Seite 4) ging die Kommission der Zweiten Kammer bei dieser Herabsetzung von der Erwägung aus, daß „man der ärmeren Bevölkerung, sei es auf dem Lande oder in der Stadt, die staatliche Rechtshilfe nicht vertheuern wolle, da man die Ueberzeugung gehabt habe, daß gerade dieser Theil der Bevölkerung derselben am meisten bedürftig sei“. Die Kommission des anderen Hauses war ferner der Ansicht, daß, wie das im Berichte abgedruckte Schema ergebe, ein Ausfall für die Staatskasse dadurch kaum zu befürchten sei, da die Verträge mit höheren Werthen das kleine Manko gegenüber dem bisherigen Tarif mehr wie genügend einbringen dürften. Auch sei zu beachten, daß die meisten Verträge, welche bisher unter die niedrige Gebühr des § 9 fielen, darunter die Kaufverträge, als gegenseitige Verträge im Sinne des § 60 des Entwurfs zu behandeln seien, und auch hierdurch ein Ausfall für die Staatskasse nicht zu befürchten sei. Endlich sei noch zu berücksichtigen, daß, da künftig alle Liegenschaftskaufverträge vor dem Notar oder Grundbuchbeamten abgeschlossen werden müßten, eine erhebliche Vermehrung der Gebühren für die Staatskasse eintreten werde.

Die Großh. Regierung hat sich, wie bemerkt, mit diesem Beschlusse nicht einverstanden erklärt. Es wurde von dem Herrn Regierungsvertreter bei der Berathung in der 128. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer darauf hingewiesen, daß durch die Herabsetzung dem Staate ein beträchtlicher Ausfall erwachsen müsse. Nach der Statistik für 1895 seien in diesem Jahr 1971 unter den geringeren Satz des § 9 und 9737 unter denjenigen des § 10 des jetzigen Rechtspolizeigebührentarifs fallende Verträge beurkundet worden und gerade unter die letzteren falle der Haupttheil derjenigen, für deren Beurkundung die Kommission der Zweiten Kammer die Gebühr noch weiter herabsetzen wolle. Dabei sei nicht außer Acht zu lassen, daß künftighin Kauf- und Tauschbriefe nicht mehr ausgestellt werden und die dafür bisher erhobenen Gebühren in Wegfall kommen.

Ihre Kommission war der Ansicht, daß zu einer weiteren Herabsetzung der Gebühren in den Stufen bis 5000 M. ein Grund nicht vorliege. Die untersten Stufen bis 300 M. sind schon ganz erheblich geringer belastet, wie bisher, indem hier Gebühren von 40 bezw. 80 Pf. bis 2,40 M. bezw. 4,80 M. gegen bisher 6 M. zur Erhebung gelangen, und wenn für die weiteren Klassen die Gebühren etwas steigen, so ist dies aber die Folge des geänderten Systems. Die Annahme des Beschlusses der Zweiten Kammer hätte zur Folge, daß Geschäfte in der Werthklasse bis 5000 M. mit einer Gebühr von höchstens 11 M. belastet würden, während bei 5001 M. diese sich auf 22 M. erhöhen würden. Dies ist ein Sprung, der in Nichts gerechtfertigt scheint. Dazu kommt noch, daß damit der Umgehung des Gesetzes, wenigstens bis zu einer gewissen Grenze, Thür und Thor geöffnet wird, dadurch, daß bei der Beurkundung eines höherwerthigen Geschäfts dasselbe in verschiedene Akte zerlegt und so der Anfaß einer niederen Gebühr erreicht würde, als

das Gesetz vorgelesen hat. Wenn z. B. ein Darlehensvertrag über 10 000 M. beurkundet werden soll, beträgt die Gebühr 28 M., bei Zerlegung des Vertrags in zwei verschiedene Verträge à 5000 M. kämen nur 22 M. zum Ansatz, und noch bei Verträgen von 15 000 M. würde die Gebühr für drei gegenseitige Verträge über 5000 M. um eine Mark geringer sein, als die gesetzliche Gebühr. Es ergebe sich also die Erscheinung, daß eine durch die Beurkundung mehrerer Verträge erhöhte Thätigkeit geringer entlohnt würde, als die geringere bei Beurkundung eines einzigen Vertrags. Da gerade in die Grenze von 5000 bis 10 000 M. eine sehr große Anzahl von Verträgen fallen wird, so würden solche Manipulationen einen weiteren Ausfall für die Staatskasse, wie für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedeuten. Ihre Kommission war der Ansicht, daß den berechtigten Bedürfnissen der Minderbemittelten durch die weit heruntergehenden Gebührensätze des Regierungsentwurfs hinreichend Rechnung getragen ist, und daß ein weiteres Herabgehen, wenigstens solange Erfahrungen über den finanziellen Erfolg der eingetretenen Neuordnung nicht vorliegen, nicht angezeigt ist. Eine spätere Minderung der Gebührensätze ist leichter thunlich, als eine Erhöhung.

Die Kommission stellt deshalb den Antrag, den § 61 nach der Regierungsvorlage (§ 60) wiederherzustellen.

Zu § 62 wurden zwei Aenderungen beschlossen: einmal soll gesagt werden: Fünf Zehnthelle der Gebühr des § 61 statt der „vollen Gebühr“. Damit wird bewirkt, daß, wo nach § 60 die einfache Gebühr zu erheben wäre, nach § 61 $\frac{5}{10}$ in Ansatz kommt; wo nach § 60 $\frac{3}{10}$ zu erheben wären, in den Fällen des § 61 $\frac{3}{20}$ der vollen Gebühr zu berechnen sind. In der niedersten Werthklasse wird im Falle der Annahme der Beschlüsse des andern Hohen Hauses die Gebühr auf 10 Pf. heruntersinken, jedoch gemäß § 19 20 Pf. zu erheben sein.

Die zweite Aenderung besteht in der Einschaltung eines weiteren Falles unter Ziffer e, in welchem nur $\frac{3}{10}$ der Gebühr des § 61 zu erheben sind. Im Regierungsentwurf war für denselben in § 69 1a die volle Gebühr vorgesehen.

Endlich wurde die in der Regierungsvorlage hinsichtlich der Werthklasse bei der Aufnahme von Vollmachten, die zum Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts ausgestellt werden, enthaltene Beschränkung auf eine Höchstsomme von 50 000 M. gestrichen.

Die Großh. Regierung hat sich mit diesen Aenderungen einverstanden erklärt und auch Ihrer Kommission schienen dieselben zweckentsprechend.

In § 65 der Regierungsvorlage (jetzt § 66) war für die Aufnahme von Testamenten und Erbverträgen unter der Voraussetzung, daß dieselben mündlich zu Protokoll erklärt oder der Entwurf von dem Notar angefertigt wird, die zweifache Gebühr vorgesehen. Dies ist von der Zweiten Kammer dahin geändert, daß für die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen stets nur die einfache Gebühr erhoben werden soll. Diese Herabsetzung erfolgte nach dem Kommissionsbericht in der Absicht „die notarielle Errichtung dieser wichtigen Urkunden zu erleichtern“. Die Großh. Regierung hat sich mit der Herabsetzung dieser Gebühr nicht einverstanden erklärt und der Herr Regierungsvertreter hat darauf hingewiesen, daß die Errichtung eines Testaments, ebenso wie eines Erbvertrags, ein Rechtsakt von ganz besonderer Förmlichkeit sei, und daß deshalb die Belastung mit der doppelten Gebühr keineswegs zu hoch erscheine, zumal die Gebühr für die kleineren Werthe sehr niedrig bemessen sei.

Ihre Kommission war der Ansicht, daß Testamente und Erbverträge Rechtsakte sind, die mindestens von derselben Wichtigkeit sind, wie doppelseitige Verträge, und daß sie auch hinsichtlich der Belastung mit Gebühren ebenso behandelt werden sollten wie jene, wie dies auch in dem § 44 des vorbildlichen preussischen Gesetzes geschehen ist. Es erschien auch gerechtfertigt, wenn die erhöhte Thätigkeit, welche Seitens des Richters oder Notars beansprucht wird, sobald es sich nicht lediglich um eine Beurkundung eines bereits fertig gestellten Entwurfs handelt, besonders berücksichtigt wird und die Gebühr eine höhere ist, wenn der Akt mündlich zu Protokoll erklärt oder vom Notar entworfen wird.

Auch hier wird die Wiederherstellung des § 66 nach der Regierungsvorlage (§ 65) beantragt.

Die weiteren Änderungen in den §§ 67, 69, 70, 71, 73 und 76 scheinen auch Ihrer Kommission als entsprechend und werden zur Annahme empfohlen.

In § 73 der Regierungsvorlage war eine Zusatzgebühr auch dann vorgesehen, wenn eine Beurkundung „am Krankenlager“ vorgenommen werden muß. Nach dem Beschluß des anderen Hauses wurde dies gestrichen, um insbesondere Testamentserrichtungen nicht zu vertheuern. Die Kommission hat zwar anerkannt, daß eine solche erhöhte Gebühr in den unter Umständen für den Beamten damit verbundenen Unannehmlichkeiten, welche ein längeres Verweilen an einem Krankenbette mit sich bringen kann, ihre Begründung finden würde, ist aber mit Rücksicht darauf, daß bisher eine Erhöhung für Beurkundungen an Krankenbetten nicht bestand, von einem Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage abgestanden.

Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin, den §§ 60—76 mit den oben angegebenen Änderungen zu §§ 61 und 66 die Zustimmung zu erteilen.

Achter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten.

Von diesen Paragraphen gibt nur der letzte — § 83 — Anlaß zu einer Besprechung. Bezüglich der übrigen wird es genügen, wenn auf die Regierungsbeurkundung und die Ausführungen im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Bezug genommen wird.

Nach der Regierungsvorlage war bestimmt, daß für die als Nebengeschäfte zu betrachtenden Entwürfe und Rechtsurkunden, die vom Notar zu beanspruchende Belohnung insoweit begrenzt sein soll, als sie $\frac{1}{10}$ der Gebühr für die Errichtung in öffentlicher Form nicht überschreiten dürfe. Erfolgt sodann die öffentliche Beurkundung eines solchen Entwurfs oder die Unterschriftsbeglaubigung unter einem solchen, so sollte eine höhere Gebühr als diejenige für die öffentliche Beurkundung, nicht erhoben werden dürfen. Dies wurde durch die Beschlüsse des anderen Hauses dahin abgeändert, daß für die Entwürfe nur $\frac{1}{10}$ und bei der nachträglichen Unterschriftsbeglaubigung im Ganzen nur $\frac{1}{10}$ der vollen Gebühr beansprucht werden dürfen.

In Bezug auf diese Aenderung sagt der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer:

Die vorgenommene Aenderung der Regierungsvorlage schien deshalb geboten, weil die Notare sich durch die Anfertigung von Entwürfen (Privaturkunden) anstatt der Fertigung von öffentlichen Urkunden in ungerechtfertigter Weise ein erhöhtes Einkommen verschaffen könnten, wodurch nicht bloß das Publikum, sondern auch der Staat erheblich geschädigt würde, indem Ersteres anstatt vollwerthiger öffentlicher Urkunden bloß Privaturkunden mit Unterschriftsbeglaubigung erhält, und der Staat überdies seinen Gebührenantheil ganz einbüßt. Die Großherzogliche Regierung erklärte sich mit dieser Abänderung vollkommen einverstanden.

In Ihrer Kommission wurden erhebliche Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit dieser Herabsetzung ausgesprochen. Es ist wohl richtig, daß nach der Regierungsvorlage dem Notar durch die Anfertigung von Entwürfen ein höheres Einkommen zufließen würde, als durch die Fertigung von öffentlichen Urkunden, weil von den für die ersteren zu erhebenden Gebühren dem Staate ein Antheil nicht zufließt. Man war aber in der Kommission der Ansicht, daß man soviel Vertrauen in das Pflichtgefühl der Notare setzen darf, daß sie nicht da, wo für das Publikum die Errichtung einer öffentlichen Urkunde gerathen erscheint, nicht aus eigenmüthigen, kleinlichen Gründen auf die Anfertigung von Privaturkunden hinwirken. Andererseits kann es auch nicht verkannt werden, daß die Schaffung von Gebühren, die auf 6 Pf. heruntersinken könnten, wenn nicht nach § 19 als niederste Gebühr 20 Pf. festgesetzt wären, geeignet war, peinliche Gefühle bei den Betheiligten zu erwecken. Sind doch ohnehin die Gebühren der niedersten Stufen so nieder bemessen, daß man, soferne man tüchtige Hilfsorgane schaffen will, bei diesen kaum so weit wird heruntergehen können. In Ihrer Kommission wurde auch die Besorgniß gehegt, daß die beschlossene Herabsetzung einen anderen,

bedauerlichen Effect haben könnte, nämlich den, daß insbesondere vielbeschäftigte Notare sich mit solchen Entwürfen, die häufig einen recht erheblichen Zeitaufwand beanspruchen können, jedenfalls mehr Zeit und Mühe kosten als eine unter Umständen hierfür entlohnte Unterschriftsbeglaubigung, gar nicht mehr befaßt werden. Die Folge wäre die, daß das Publikum genöthigt wäre, sich an Anwälte zu wenden, bei welchen der Kostenaufwand ein erheblich höherer sein wird, oder aber daß es den sog. Winkeladvokaten in die Arme getrieben wird. Die Hilfe dieser letzteren wird kaum billiger zu stehen kommen, jedenfalls aber viel weniger zuverlässig sein. Gerade bei solchen Entwürfen kann ein gewissenhafter Notar unendlich viel zur Verhütung von Rechtsstreitigkeiten beitragen und man sollte nicht Bestimmungen schaffen, welche geeignet sind, ihn nur mit Unlust an ein solches Geschäft herantreten zu lassen. Diese Befürchtungen, daß die von der Zweiten Kammer vorgeschlagene Bestimmung zum Nachtheil gerade derjenigen ausschlagen könnte, zu deren Schutz sie bestimmt ist, veranlaßt Ihre Kommission auch hier zu beantragen:

Den § 83 (§ 82 Reg. Entw.) nach der Fassung des Regierungsentwurfs anzunehmen.

Hinsichtlich der übrigen Paragraphen des Abschnittes wird die Annahme in der Fassung der Zweiten Kammer beantragt.

Neunter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte 2—8.

Die §§ 84—92 (§§ 83—91 Reg. Entw.) stellen die allgemeinen Regeln für die Erhebung der Gebühren auf. In § 84 ist der Grundsatz der Pauschalgebühr und in § 85 derjenige der Gebührenfreiheit für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen enthalten. § 86 regelt die Zurücknahmegebühr und § 87 diejenige der Zurückweisung von Anträgen. Nach dem hierzu im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer ausgesprochenen Grundsatz, daß sich der Paragraph nur auf förmliche, mit Gründen versehene Entscheidungen beziehen soll, erklärt sich die Kommission einverstanden. In den §§ 88, 89, 90 sind die Gebühren für die Entscheidungen über Anträge auf Wiedereinsetzung, auf Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen, auf Kostenersatzung und auf Ertheilung von Rechtskraftzeugnissen und diejenigen, welche in der Beschwerdeinstanz zum Ansatz zu kommen haben, festgesetzt. In § 89 Reg. Entw. wurde von der Zweiten Kammer Ziff. 2, welche die Bestimmung enthielt, daß bei Beschwerden gegen einen gebührenpflichtigen Akt die Gebühr sich in den Beschwerdeinstanzen um $\frac{1}{4}$, bezw. $\frac{1}{2}$ erhöhe, gestrichen, ohne daß hiergegen von der Großh. Regierung Widerspruch erhoben worden war. Die Gebühren für vereitelte Termine und die Akteneinsicht sind in den §§ 91 u. 92 geregelt.

Ihre Kommission hat keinerlei Veranlassung, zu den Bestimmungen dieser Paragraphen Bemerkungen zu machen und beantragt die unveränderte Annahme.

Zehnter Abschnitt.

Auslagen.

Von den den Ersatz der Auslagen regelnden §§ 93—96 (§§ 92—95 des Reg. Entw.) gibt nur der § 95 Ihrer Kommission Anlaß zu Erörterungen. Nach den Bestimmungen des § 94 des Regierungsentwurfs war für Amtsverrichtungen des Notars außerhalb seines Wohnsitzes, sofern die Entfernung vom Geschäftsorte mehr als zwei Kilometer beträgt, die Erhebung eines Betrages von 40 Pf. für je einen Kilometer als Tagegeld und Reisekosten von den Beteiligten vorgesehen. Die Hohe Zweite Kammer hat auf Antrag ihrer Kommission beschlossen, diese Gebühr nur für solche Amtsverrichtungen zu erheben, welche auf Antrag vorgenommen werden, dagegen dann davon abzusehen, wenn ein Geschäft von Amtswegen vorzunehmen ist. Von Seiten der Großh. Regierung wurde diese Aenderung bekämpft, weil dadurch etwas

vollkommen Neues geschaffen werde und zureichende Gründe für diesen Beschluß nicht vorhanden zu sein schienen. Die Kommission der Zweiten Kammer und mit ihr das Hohe Haus ist auf dem Antrag bestanden und dabei nach dem Kommissionsbericht von folgenden Erwägungen ausgegangen:

„Es handelt sich hier hauptsächlich um die gemäß § 46 des neuen Rechtspolizeigesetzes von Amtswegen vorzunehmenden Geschäfte der Nachlassverzeichnisse und sonstiger Sicherheitsmaßregeln bei Erbschaften, an welchen Geschäftsumfähige, in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte, oder Abwesende theilhaftig sind, und womit in der Regel auf Antrag die Erbaueinandersetzung verbunden werden dürfte. Abgesehen davon, daß die in dem Entwurf vorgesehene Gebühr eine kleine Erhöhung gegenüber den bisherigen Reise- und Entfernungskosten bedeutet, schien es schon für das bisherige Verfahren ungerechtfertigt, diese staatliche Rechtshilfe für die Leute auf dem Lande durch diese Gebühr gegenüber den Bewohnern der Städte zu vertheuern. Ein Ausfall für die Staatskasse dürfte nach der neuen Organisation des Geschäftskreises der Notare insofern kaum eintreten, als die Notare angewiesen werden könnten, diese Nachlassgeschäfte mit den in dem betreffenden Ort vorzunehmenden Geschäften des Grundbuchamtes zu verbinden. Es dürfte kaum Schwierigkeiten bereiten, wenn der Notar gelegentlich seiner Anwesenheit als Grundbuchbeamter in dem betreffenden Ort zugleich die eine oder andere Nachlasssache damit erledigt. Die Ausgaben des Staats an Tagegeldern und Reisekosten werden bei dieser Anordnung eine bedeutende Erhöhung nicht erfahren; es könnte ja dem Notar aufgegeben werden, in allen Fällen, wo er eine besondere Tagfahrt für die Errichtung eines Nachlassverzeichnisses anberaunt hat, sich besonders hierüber auszuweisen, so daß nur in Ausnahmefällen besondere Kosten für den Staat dadurch entstehen.“

Demgegenüber ist Ihre Kommission der Ansicht, daß der Ausfall für die Staatskasse ein nicht unbedeutender sein wird oder es müßte darauf hingewirkt werden, daß die Notare, soweit immer thunlich, ihre Geschäfte am Amtssitz anstatt draußen erledigen. Letzteres könnte aber nicht als ein erwünschter Zustand angesehen werden. Eine Verbindung anderer Geschäfte mit den an einem Ort vorzunehmenden Geschäften des Grundbuchamtes in größerem Umfang könnte man nicht befürworten. Es müßte darunter das eine oder das andere Geschäft Noth leiden. Es wird ohnehin nothwendig sein, daß der Notar an denjenigen Tagen, an welchen er die Geschäfte des Grundbuchamtes zu erledigen hat, seine ganze Zeit und Kraft diesen widmet. Wenn darauf hingewiesen wurde, daß die staatliche Rechtshilfe für die Leute auf dem Lande gegenüber den Bewohnern der Städte vertheuert werde, so liegt dies eben in der Natur der Verhältnisse. Die gleiche Vertheuerung, ja sogar oft eine noch größere tritt ein, wenn die Theilhaftigen sich an den Amtssitz des Notars begeben müssen, um ihre Angelegenheit dort abzuwickeln. Beschwerden sind, wie der Herr Regierungsvertreter bei der Berathung im Plenum des anderen Hauses mitgetheilt, über die Erhebung dieser Tage- und Reisegelder nicht vorgekommen, da sie wohl allgemein als selbstverständlich angesehen wird.

Ihre Kommission glaubt, daß den Bedürfnissen des Publikums durch eine häufige Anwesenheit des Notars an den einzelnen Orten seines Bezirks viel mehr gedient ist, als durch die Verbilligung, welche einzelne Geschäfte durch den Wegfall des Ersizes der Weggebühren erfahren. Sehr häufig wird das Publikum Gelegenheit nehmen, die Anwesenheit des Notars bei einem von Amtswegen vorzunehmenden Geschäfte zu benutzen, um andere Geschäfte erledigen zu lassen, wegen deren sonst ein Gang nach dem Amtssitz nothwendig sein würde. Es kann aber nicht ausbleiben, daß die Richterfamäßigkeit der Weggebühren bei von Amtswegen vorzunehmenden Geschäften dazu führen muß, daß soviel als möglich solche Geschäfte am Amtssitze des Notars erledigt und die Anwesenheit der Notare an den einzelnen Orten des Bezirks vermindert wird.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend und in Erwägung, daß der Ausfall, welcher der Staatskasse erwachsen wird, schwerlich ein unbedeutender sein wird, glaubt Ihre Kommission auch hier die Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragen zu sollen.

Es wird der Antrag gestellt die §§ 93, 94 und 96 in der Fassung des anderen Hauses, den § 95 übereinstimmend mit § 94 des Regierungsentwurfes anzunehmen.

Elfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

In § 97 hat, wie bei allen ähnlichen Bestimmungen, die Zweite Kammer die gesetzliche Regelung bis längstens 1. Januar 1905 der vorerst auf dem Verwaltungswege festzusetzenden Gebühren der Hilfsorgane vorgeesehen.

§ 98 bestimmt den Einföhrungstermin und die

§§ 99—101 sprechen die Aufhebung der älteren Gesetze aus und enthalten die Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.

In § 101 Abs. 2 ist noch eine Vorschrift enthalten, welche die Regelung des Güterstandes der bestehenden Ehen gemäß dem ehelichen Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach Inkrafttreten des letzteren erleichtern soll.

Nach den Bemerkungen im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer ist beabsichtigt, die Gebühren für solche Eheverträge allgemein auf die Hälfte herabzusetzen und die Gebühr für den Eintrag in das Güterrechtsregister ganz zu erlassen, so daß, wenn den Notaren, wie bisher die Hälfte der Gebühr für Eheverträge als Anteil zugewilligt wird, die Ermäßigung einem Verzicht des Staates auf seinen Gebührenanteil gleichkommt.

Ihre Kommission hat sich hiermit einverstanden erklärt.

Weitere Bemerkungen zu den §§ 99—101 sind nicht erforderlich und beantragt die Kommission die Annahme dieser Paragraphen in der Fassung der Zweiten Kammer.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren beantragt:

„Dem Gesetzentwurf nach der Fassung der Hohen Zweiten Kammer mit den zu den §§ 45, 61, 66, 83 und 95 in Vorschlag gebrachten Abänderungen die Zustimmung zu erteilen“.

Abänderungs-Anträge.

§ 45 (§ 44 Reg. Entw.)

Ia. zu fassen:

Für die Eintragung der Firma sowie für die Eintragung von Veränderungen 3—100 M.

§ 61. (§ 60 Reg. Entw.)

Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

§ 66. (§ 65 Reg. Entw.)

Ebenso.

§ 83. (§ 82 Reg. Entw.)

Ebenso.

§ 95. (§ 94 Reg. Entw.)

Strich des von der Zweiten Kammer beschlossenen Absatz 2.

An

die Hohe Justizkommission der Ersten Kammer.

Der Hohen Justizkommission gestattet sich der Unterzeichnete, als Vorsitzender der badischen Notarskammer in deren Namen vorzutragen:

Nach der Veröffentlichung des Berichts der Justizkommission der Zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, betreffend die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, hat die Notarskammer sich erlaubt, in einer Vorstellung an den Herrn Vorsitzenden der genannten Kommission auf die Rückwirkungen der von dieser gefassten Abänderungsbeschlüsse hinsichtlich des Notariats hinzuweisen und hat um Wiederherstellung des Regierungsentwurfs gebeten. Obgleich die in der Vorstellung niedergelegten Ausführungen von den Herren Vertretern der Großh. Regierung in der am 17. März d. J. stattgehabten Sitzung der Zweiten Kammer allenthalben als richtig erkannt wurden und obgleich ausdrücklich auf die unausbleiblichen Folgen der Abänderungsvorschläge für das Notariat hingewiesen worden ist, theilte die Zweite Kammer vollständig den Standpunkt ihrer Kommission und nahm den Entwurf nach deren Vorschlägen an.

Nachdem sonach der Eingabe der Notarskammer Seitens der Zweiten Kammer keinerlei Bedeutung beigemessen worden ist, werde dieselbe es nicht unternehmen, ihre Bestrebungen auch der Hohen Ersten Kammer nochmals in letzter Stunde vorzuführen, wäre sie nicht von der Ueberzeugung erfüllt, daß bei den Beschlüssen der Zweiten Kammer der mit der Erhaltung des Standes beabsichtigte Zweck, nämlich die Notare neben ihrer Eigenschaft als Beamte zu eigentlichen Berathern des Volkes zu machen, nicht nur nicht erreicht, sondern daß vielmehr die Notare dem Volke würden entfremdet werden.

Da wie erwähnt, der in der Vorstellung vertretene Standpunkt der Notarskammer auch von der Hohen Regierung getheilt worden ist, erlaubt sich dieselbe der Hohen Justizkommission deshalb diese Vorstellung zu hochgeneigter Berücksichtigung bei ihren bevorstehenden Beschlußfassungen über das Kostengesetz zu unterbreiten, bittend um nachsichtliche Beurtheilung, da zur Herstellung der Arbeit nur wenige Stunden zur Verfügung waren. Die Vorstellung mögen noch einige Worte begleiten:

Die sozialen und sonstigen Tendenzen der von der Zweiten Kammer gefassten Beschlüsse sind offensichtlich und soll nicht versucht werden, denselben entgegen zu treten; jedenfalls darf aber behauptet werden, daß das vorliegende Gesetz gleich den sonstigen mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches verbundenen einschlägigen Landesgesetzen zu sehr unter der Rücksicht auf scheinbare oder auch thatsächlich bestehende Verhältnisse, sowie auf die Wünsche gewisser Kreise leidet und daß Baden sich mit seiner Gesetzgebung fast außerhalb aller sonstigen Bundesstaaten gestellt hat, obwohl eine Sonderstellung gegenüber den anderen Ländern weder in sozialer noch in wirthschaftlicher Rücksicht zu erkennen ist. Die Folgen werden nicht ausbleiben. Man wird alsdann, soweit das Notariat in Betracht kommt, dessen Träger statt das System zur Verantwortung ziehen und auf diese die Mängel der Einrichtung abwälzen. Will man, speziell die Kostenfrage in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangend, dem Principe der möglichsten Verbilligung dieser Rechtspflege nahekommen, so müßte mit dem Gebührensystem überhaupt gebrochen werden, oder es

müßten wenigstens die Einkommensverhältnisse der damit befaßten Beamten von diesen Gebührenfragen vollständig unberührt bleiben, daß dieser Idealzustand unerreichbar ist, hat die Großh. Regierung erkannt, indem sie in dem Gesetz betreffend Aenderung des Gehaltstariifs neben dem festen Gehalte der Notare für ihre Amtsgeschäfte, deren Betheiligung an Gebühren der sogenannten Urkundenpraxis, also der vom Publikum freiwillig nachgesuchten Thätigkeit, vorgeesehen hat, ausgehend von der zweifellos richtigen Erwägung, daß ohne eine solche Betheiligung der Zweck der Erhaltung der Notare als jederzeitige Berather des Volkes unerreichbar sei. Ein unwürdige Entlohnung der Notare aber für ihre hierbei zu leistende Arbeit wird für dieselben insofern unangenehmer als die gänzliche Versagung einer Entlohnung empfunden werden, als dieselbe die soziale Stellung der Notare unbedingt nachtheilig beeinflussen muß und deshalb das Bestreben fördern wird, sich einer mit der Zeit unwürdig werdenden Arbeit möglichst zu entziehen. Daß aber die Entlohnung der Notare für ihre Arbeitsleistungen auf dem Gebiete der freiwilligen Praxis nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer ohne sich einer Uebertreibung schuldig zu machen, als eine unwürdige bezeichnet werden darf, beweisen die Konsequenzen aus den Aenderungen der Regierungsvorlage. Sinkt doch die Gebühr für eine öffentliche Urkunde bis auf 20 Pfg., für eine Privaturkunde bis auf 6 Pfg. herunter. Man wende nicht ein, daß keine Veranlassung sich ergeben werde, solche Urkunden fertigen zu müssen; wenn dieselben in diesen äußersten Grenzen auch selten sein werden, so beweist doch ein Blick in die Statistik, daß die Masse der Urkunden in den untersten Werthsgrenzen liegt und daß der Durchschnittsverdienst der Notare hierbei sich in den bescheidensten Grenzen bewegen wird. Muß außerdem der Gebührenantheil der Notare durch die sonstigen Einnahmen des Staates (aus den Nachlassregelungen) beeinflusst werden, was nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer unausbleiblich ist, so wird der Gebührenbezug der Notare dem Notariate die Geringschätzung des Publikums zuziehen, welches vergeblich nach Gründen für eine solche, den Verhältnissen nicht entsprechende Behandlung des Notarstandes suchen wird, ebenso wie in den noch nicht fernem Bergangenheit angehörigen Tagen, in welchen die Bevölkerung die Notare bemitleidete, als dieselben, als juristisch gebildete Beamten, mit der Aktenlast beschwert durch das Land zogen, um die Angelegenheiten des Volkes zu besorgen.

In geradezu verblüffendem Gegensatz zu dem theoretischen, in vielfachen Reden betonten Wohlwollen der Zweiten Kammer stehen sonach die „praktischen“ Beschlüsse derselben zu dem Kostengesetze.

Die babilischen Notare sehen deshalb jetzt viel mehr als den materiellen den moralischen Folgen dieser Beschlüsse mit Besorgniß entgegen.

Werden dieselben zum Gesetz erhoben, so bildet sich das babilische Notariat besten Falles zu einer bureaukratischen Einrichtung aus, wieder belastet aus dem früheren und kaum etwas überwundenen Odium und daher von jungen Kräften noch mehr gemieden, wie seither. Der Gegensatz zu den gleichen Einrichtungen in den anderen Bundesstaaten würde noch mehr verschärft sein.

In einer Versammlung zu Karlsruhe vom 30. März d. J. haben die Notare zur Wahrung ihrer Standesinteressen in einer Resolution, die auch Hoher Erster Kammer zugehen wird, sich ausgesprochen. Möge solcher die Rücksicht und der Erfolg zu Theil werden, die im Interesse der Erhaltung eines wohlthätigen Instituts geboten sind.

Indem ich mich im Uebrigen auf die Resolution beziehe, erlaube ich mir noch das neuerliche Gutachten des für die Kosten- und Gebührensachen bestimmten Referenten der Notarkammer, Herrn Notars Dr. Bachelin zur sachgemäßen Kenntnißnahme in der Anlage ergebenst beizufügen, wobei ich nur bemerke, daß bezüglich der Organisation des Notariats (XII dieses Gutachtens) die große Mehrheit der Notarkammer entgegen der Ansicht des Referenten für die von der Regierung in Aussicht genommene Organisation sich entschieden hat.

Mannheim, den 2. April 1899.

(gez.) Wörner.

Gutachten.

Von dem Herrn Vorsitzenden der Notarkammer als früherer Referent bezüglich der Kostengesetzentwürfe, angegangen, meine Ansicht über die Abänderungsbeschlüsse der Zweiten Kammer der Landstände zu äußern, komme ich zu folgenden Sätzen:

I. Das Princip der möglichsten Verbilligung der Rechtspflege hat zweifellos einen idealen und socialen Zug, der am wenigsten von den Notaren verkannt wird. Allein um diesem Ziele näherzukommen, müßte bezüglich der mit ihrem Einkommen dabei beteiligten Beamten gründlicher, wie beabsichtigt, mit dem Gebührensystem gebrochen werden, da andernfalls stete Unzufriedenheit unter den Notaren herrschen wird, indem gerade in den am häufigsten vorkommenden Fällen das Honorar den Anforderungen nicht entspricht.

II. Die Regierungsvorlage hatte in ihren Gebührensätzen unter Berücksichtigung der modernen Verhältnisse eine weise Mittellinie eingehalten, während der Kostengesetzentwurf, wie er aus den Beschlüssen der Zweiten Kammer hervorgegangen ist, von einer hypersocialen Tendenz getragen ist, die, wie jedes Uebermaß, zur Verletzung wohlberechtigter Interessen wie der Allgemeinheit der Steuerzahler, so insbesondere der Notare führt. Es war ein altbewährter Grundsatz, daß nicht in erster Linie die Allgemeinheit, sondern derjenige die Kosten zu tragen hat, der die Thätigkeit eines Beamten in eigenen Angelegenheiten in Anspruch nimmt, zumal wenn dies von seinem freien Willen abhängt. Ferner war es ein bewährter Grundsatz, daß als Maßstab für die gerechte Bemessung der Gebühren die am häufigsten vorkommenden Verhältnisse zu Grunde gelegt wurden. Mit beiden Grundsätzen hat der Kammerbeschluß gründlich gebrochen.

III. Nach den Ausführungen des Herrn Staatsministers in der Kammerverhandlung vom 17. März werden zweifellos die Beschlüsse der Zweiten Kammer auf die Antheile der Notare an den herabgeminderten Gebühren einen erheblichen Einfluß ausüben und erscheinen demgemäß die Beschwichtigungsversuche eines Abgeordneten, wonach den Notaren ihre seitherigen Bezüge belassen werden sollen, als leere Vertröstungen. Die in Aussicht genommene Landesherrliche Verordnung betr. die Gebührenantheile wird neue bittere Enttäuschungen bringen. Wollte die Großh. Regierung dem Notar die ganzen herabgeminderten Gebühren bis zu einem bestimmten Betrage (etwa M. 15) belassen, so wäre dies immerhin noch eine angemessene Belohnung, wo aber bliebe da das Interesse des Fiskus?

IV. Es hat gewiß jeder von uns schon die Erfahrung gemacht, daß die Beteiligten, auch bei geringem Vermögen die Gebühren im Allgemeinen nicht drückend empfinden, man erinnere sich nur, welche unnöthigen die Kosten um das Vielfache übersteigenden Auslagen anläßlich des Todesfalls der Notar oft unter die Schulden des Nachlasses aufzunehmen hat, ich erwähne nur die Kosten für Todesanzeigen, Grabsteine und die in einzelnen Gegenden üblichen Leichenschmause.

V. In der Regel ist es gar nicht die Kostspflicht, die die Beteiligten scheuen, sondern die Furcht vor unberufener Einmischung der Behörden in die internen Familien- und Vermögensangelegenheiten und vor antlichen Scherereien, die oft in drastischen Ausdrücken dem Notar zu Ohren kommt.

VI. Würde die Zweite Kammer bei ihren Verbilligungen bei den Deszendenten stehen geblieben sein, so wäre dies noch gerechtfertigt und verständlich, unter welchem Gesichtspunkte aber die liebevolle Schonung lachender Erben zu betrachten ist, wird selbst der Masse des Volkes unverständlich bleiben, ebenso unverständlich ist die übertriebene Schonung der größeren Vermögen, da entspricht es denn doch eher der Gerechtigkeit,

wenn wie bei den Urkunden, eine bestimmte Grenze bezüglich der Kostenverleicherung gezogen wird (etwa M. 5000).

VII. Vielfach werden auch von den Beteiligten die Beurkundung von Bestimmungen begehrt, deren Endzweck eine trans legis ist. Diesen Beurkundungen kann sich der Notar künftig ebensowenig, wie heute entziehen. (Neues R.P.Ges. § 68.) Und solchen Anträgen soll noch in der Verbilligung der Urkunden eine Prämie gewährt werden? Hätte in solchen Fällen nicht eher der vielgeplagte Beamte einen Schutz gegen Mißbrauch nöthig?

VIII. Je mehr ein Beamter mit dem Publikum in Berührung kommt, umso mehr läuft er Gefahr in Haftpflichtprozesse verwickelt zu werden, die zugleich eine Rückwirkung auf den Fiskus ausüben. Wo aber soll gegenüber dieser Gefahr bei den niedrigen Gebühren ein Äquivalent gefunden werden.

IX. Was nun die einzelnen Abänderungen betrifft, so glaube ich, so bedauerlich dieselben im Einzelnen sind, sollten wir uns lediglich auf den Standpunkt der Großh. Regierung stellen und unsere Forderungen auf Wiederherstellung der §§ 60, 65 und 94 in der Fassung der Regierungsvorlage beschränken. Die weiteren Forderungen auf Wiederherstellung der §§ 61, 66, 72, 73, 82 erscheint leider wohl aussichtslos, ebenso die Streichung des § 100. In letzterer Beziehung scheint es mir wesentlich, wenn der Notar schon jetzt nur das neue Recht in Eheverträgen zur Anwendung bringt. Besonders bedauerlich ist allerdings die Verkennung der Wichtigkeit der Privaturkunden mit Unterschriftsbeglaubigung im modernen Rechtsverkehr. Der Regierungsentwurf hatte den Anschein, in dieser Richtung Verfehltes wieder gut machen zu wollen.

X. Zudem ich mich im übrigen den trefflichen Ausführungen des Herrn Vorsitzenden voll und ganz anschließe, möchte auch ich betonen, daß nur eine nicht kleinliche Behandlung der Gebührenfrage das Notariat lebensfähig und namentlich auf dem Lande dem Publikum zur steten Beforgung seiner Rechtsangelegenheiten geneigt erhalten werden wird.

XI. Schließlich lasse ich noch eine statistische Uebersicht folgen, da Zahlen vielleicht am besten sprechen. Nach Tabelle XIX der Justizstatistik betragen

im Jahre	A n t h e i l					an'er der Reingebühr befinden sich für	
	Reingeb.	des Staats	des Notars	Schreibgeb.	Reisegeb.	Theilungen	Urkunden
1895	862 526	285 266	577 260	190 571	46 944	384 727	478 799
1894	876 253	306 450	569 803	195 643	48 132	448 599	427 654
1893	803 393	268 903	534 490	194 159	48 897	414 510	388 883
für drei Jahre	2 542 172	860 619	1 681 533	560 373	143 973	1 247 836	1 295 336
im Durchschnitt	847 390	283 539	560 517	186 791	47 657	415 945	431 778

Daraus ergibt sich zunächst, daß das Notariat sich seither nicht nur selbst erhielt, sondern dem Staate noch jährlich 283 539 M. rein abgeworfen hat. Nimmt man nun an, daß der Anteil des Notars an den Urkunden einschließlich der Pfandstriche, Beglaubigungen, Zeitversäumniß zc. $\frac{1}{10}$ betragen, so macht dies 259 062 M. die künftig der Staat bezieht

Die ganzen Gebühren 847 390 M.
 abzüglich der Urkundenanteile der Notare 259 062 M.
 so verbleiben ihm 588 328 M.
 ferner fließen ihm zu ein Theil der Schreibgebühren 186 791 M. (ganzer Betrag)
 somit ganze Einnahmen 775 119 M.
 Die Reisegebühren mit ca. 40 000 M. kommen gemäß § 94 in Wegfall.

Anlage III.

Beschluss

der

Versammlung der Notare in Karlsruhe

vom 30. März 1899.

Angesichts der nach Berichterstattung durch Herrn Abgeordneten Dr. Reichard eingetretenen unerwarteten Entschliessungen der Zweiten Kammer zu dem Gesetzentwurfe betreffend die Gebühren für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sahen sich die Notare des Landes veranlaßt, geeignete Schritte zur Abwendung der hiernach sowohl dem rechtsuchenden Publikum wie den Notaren drohenden Schädigungen zu berathen.

In einer auf heute hierher einberufenen Versammlung der Notare des Landes wurde nach eingehender Berathung von der Versammlung folgender Beschluss gefaßt:

In Erwägung, daß allseits, von der Regierung sowohl wie von den beiden Kammern der Abgeordneten und der Fachpresse, ausdrücklich und unwidersprochen anerkannt worden ist, daß die Erhaltung eines lebenskräftigen, schaffensfreudigen und jederzeit für die Bedürfnisse der Rechtsuchenden bereiten Notariates im öffentlichen Interesse liegt;

J. E., daß den Notaren große Aufgaben und Lasten durch Uebertragung der schwierigsten, verantwortungsvollsten und von anderen Beamten gemiedenen Geschäfte (Sterb-, Grundbuch-, Zwangsvollstreckungs- und Accisfachen) aufgebürdet werden, neben denen eine erspriessliche Beurkundungsthätigkeit nur bei großer Pflichttreue und Schaffensfreudigkeit und unter außerordentlicher Selbstüberwindung und Anstrengung ermöglicht werden kann;

J. E., daß eine angemessene Entlohnung für diese neben der amtlichen Thätigkeit zu leistende Beurkundungsthätigkeit ebensosehr ein Gebot der Zweckmäßigkeit wie eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit ist;

J. E., daß die Ansätze des Regierungsentwurfs hiesfür, besonders bei geringen Werthen, sich in solch' niedrigen Beträgen bewegen, wie in keinem anderen deutschen Bundesstaate — bis zu 40 Pf. herab —, daß die Notare aber den sozialpolitischen Rücksichtnahmen des Regierungsentwurfes einen Widerspruch nicht entgegensetzen und diese niederen Sätze als nobile officium übernehmen zu sollen geglaubt haben, obwohl nicht zu verkennen ist, daß die außeramtliche Beurkundungsthätigkeit der Notare kaum das geeignete Feld für sozialpolitische Versuche darbietet;

J. E., daß gleichwohl nach den Entschlüssen der Zweiten Kammer eine weitere Herabsetzung dieser niederen Ansätze eintreten soll, so daß auch bei Belassung der ganzen Gebühr an den Notar für geringere Werthe — was übrigens nach den vom Regierungsvertreter, Herr Staatsminister Roff, in

der Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. März d. J. abgegebenen Erklärungen nicht zu erwarten steht — Gebühren für öffentliche Urkunden bis zu 20 Pf., für Urkunden in Privatform bis zu 6 und 8 Pf. herab eintreten würden, während bisher der Mindestbetrag nicht unter 1 M. herabging, Gebühren, die nicht einmal die Kosten der Schreibaushilfe und sachlichen Auslagen für die Herstellung der Urkunde decken;

J. E., daß die Notare trotz der bagatellmäßigen Entlohnung nicht berechtigt sind, die Fertigung derartiger Geschäfte abzulehnen;

J. E., daß die bei solchen Gebühren den Notaren verbleibenden Beträge weder der Arbeit entsprechend noch akademisch gebildeter, mit richterlicher Vorbildung versehener Beamten würdig wären, daß eine solch' niedere Bewerthung der Arbeitsleistung der Notare die Achtung für den Notarstand und seine Thätigkeit im In- und Auslande schwer schädigen müßte;

J. E., daß jeder Rechtlichdenkende sich scheuen würde, bei solchen Sätzen Zeit und Erfahrung eines Notares in Anspruch zu nehmen;

J. E., daß bei Vollzug der Beschlüsse der Zweiten Kammer das Notariat gar bald auf die ihm übertragenen behördlichen Geschäfte sich beschränken, die Erledigung der Beurkundung der geringwerthigen, den größeren Theil ausmachenden Geschäfte abzulehnen versuchen und in seiner für das Volkswohl ersprießlichsten Seite — als Vertrauensmann und Berater der Rechtsuchenden — versagen würde;

J. E., daß dies zur Folge haben muß, daß die Rechtsuchenden zu anderen weniger berufenen Elementen gedrängt werden, von Agenten und Winkeladvokaten mit unbrauchbaren Operaten, oder, soweit sich Rechtsanwälte mit diesen Sachen befassen, mit sehr vertheuerten Arbeiten bedient werden, und daß hiernach — von anderen Schädigungen (Verzögerungen, Prozessen zc.) abgesehen — neben der Vernichtung der Vertrauensstellung des Notariates eine weit mehr kostspielige und das Publikum beschwerende Rechtshilfe, also das Gegentheil von dem was mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer beabsichtigt wird, eintreten würde:

Erhebt die heutige Versammlung der Notare einmüthigen Protest gegen die in der von der Zweiten Kammer vorgenommene Herabsetzung der Gebühren liegende Geringschätzung der Thätigkeit der Notare, ruft das Gerechtigkeitsgefühl der öffentlichen Meinung an und richtet an alle zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufene Organe die dringende Bitte, die Regierungsvorlage in den geänderten Bestimmungen wiederherzustellen.

Erhebt die heutige Versammlung der Notare einmüthigen Protest gegen die in der von der Zweiten Kammer vorgenommene Herabsetzung der Gebühren liegende Geringschätzung der Thätigkeit der Notare, ruft das Gerechtigkeitsgefühl der öffentlichen Meinung an und richtet an alle zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufene Organe die dringende Bitte, die Regierungsvorlage in den geänderten Bestimmungen wiederherzustellen.

Erhebt die heutige Versammlung der Notare einmüthigen Protest gegen die in der von der Zweiten Kammer vorgenommene Herabsetzung der Gebühren liegende Geringschätzung der Thätigkeit der Notare, ruft das Gerechtigkeitsgefühl der öffentlichen Meinung an und richtet an alle zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufene Organe die dringende Bitte, die Regierungsvorlage in den geänderten Bestimmungen wiederherzustellen.

Erhebt die heutige Versammlung der Notare einmüthigen Protest gegen die in der von der Zweiten Kammer vorgenommene Herabsetzung der Gebühren liegende Geringschätzung der Thätigkeit der Notare, ruft das Gerechtigkeitsgefühl der öffentlichen Meinung an und richtet an alle zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufene Organe die dringende Bitte, die Regierungsvorlage in den geänderten Bestimmungen wiederherzustellen.

Erhebt die heutige Versammlung der Notare einmüthigen Protest gegen die in der von der Zweiten Kammer vorgenommene Herabsetzung der Gebühren liegende Geringschätzung der Thätigkeit der Notare, ruft das Gerechtigkeitsgefühl der öffentlichen Meinung an und richtet an alle zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufene Organe die dringende Bitte, die Regierungsvorlage in den geänderten Bestimmungen wiederherzustellen.

Erhebt die heutige Versammlung der Notare einmüthigen Protest gegen die in der von der Zweiten Kammer vorgenommene Herabsetzung der Gebühren liegende Geringschätzung der Thätigkeit der Notare, ruft das Gerechtigkeitsgefühl der öffentlichen Meinung an und richtet an alle zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufene Organe die dringende Bitte, die Regierungsvorlage in den geänderten Bestimmungen wiederherzustellen.

Beilage Nr. 353 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 22. April 1899.

Bericht

der

Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Gesetzentwurf, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend.

Erstattet durch Geheimrath **Joos**.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

I.

Wie schon in dem Berichte Ihrer Kommission über den (inzwischen auch bei der Ersten Kammer angenommenen) Gesetzentwurf, „die Besteuerung des Liegenschaftsverkehrs betreffend“ (Drucksache Nr. 324) dargelegt worden, sind aus der auf 23. April 1812 in Wirksamkeit getretenen „Accisordnung“ vom 4. Januar 1812 nur die auf die Immobilien- sowie die auf die Erbschafts- und Schenkungsaccise bezüglichen Bestimmungen als heute noch geltendes Recht übrig geblieben. Die letztere Art der „Accispflichtigkeit“ haftet nach § 6 der Accisordnung „auf dem Uebergang des Vermögens, überhaupt durch Schenkungen, Vererbungen und Hingabe als Heirathsgut“. Die hierher bezüglichen Einzelbestimmungen der Accisordnung — fast noch dürftiger, als jene über die Immobilienaccise — sind folgende:

§ 91.

„Von Schenkungen, sowie von Heirathsgut aller Art, ist die Accise ganz nach dem § 94 folgenden Regeln über die Accise bei Vererbungen zu entrichten.“

§ 94.

„Bei Vererbungen ist die Accise von der ganzen Erbschaft, ohne Unterschied, ob es bewegliches oder unbewegliches Gut sei, zu entrichten; dagegen wird die bisher im Breisgau bestandene Erbsteuer aufgehoben.“

Abkömmlinge aller Art des Erblassers sind accisfrei; Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Geschwister-
 enkel oder Urenkel u. s. w. auch Ehegatten zahlen 1 Kr. vom Gulden, andere Ahnen oder erbfähige Seiten-
 verwandte, sowie auch alle nicht verwandte Personen, die zum Erbe gerufen werden, zahlen 3 Kr. vom
 Gulden."

§ 95.

"Der Erbe ist accispflichtig, sobald er eine Handlung unternimmt, die seine Absicht, die Erbschaft
 anzutreten, nothwendig voraussetzt."

§ 96.

"Der Erbe kann sich durch augenblickliche Veräußerung der ererbten Objekte davon nicht befreien,
 sondern dergleichen Veräußerungen sind als ein weiterer Akt der Eigenthumsübertragung anzusehen und von
 neuem der Accise unterworfen, es sei denn, daß sie vor gänzlich vollzogener Theilung an Miterben geschehen."

§ 97.

"Die Accise von vererbtem Gut wird entweder nach den Verkaufspreisen, wenn nämlich die Erbschafts-
 objekte gleich nach Antretung der Erbschaft veräußert werden, oder nach einer gerichtlichen Abschätzung bezogen,
 aber nie nach den Anschlägen des Erblassers. Die Accise muß vor Aushändigung der Inventur- oder der
 Loos- oder der Theilzettel entrichtet werden."

§ 98.

"Wo mehrere zum Theil accisfreie, zum Theil accispflichtige Erben und Erbtheilnehmer in einer
 Erbschaft zusammentreffen, entrichtet jeder die Accise nach Verhältniß seines Antheils und der ihm nach
 seiner persönlichen Qualifikation in Gemäßheit des § 94 aufliegenden Verbindlichkeit, ebenso die Stüd-
 vermächtnisnehmer."

§ 100.

"Diesem nach übertreten die Accisgesetze: —

14. Alle, welche — — Mobilien oder Immobilien durch Erbschaft oder Schenkung an sich bringen
 und 14 Tage von dem Moment an gerechnet, wo — — die Erbschaft für angetreten anzusehen
 ist, verstreichen lassen, ohne dem Accisor wenigstens die vorläufige Anzeige davon gemacht oder
 eine gerichtliche Person, die mit dem Geschäfte befaßt war, dazu veranlaßt zu haben."

Ergänzungen und theilweise Aenderungen der die Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffenden
 Bestimmungen der Accisordnung von 1812 sind enthalten in einer Anzahl späterer Gesetze und mit Gesetzes-
 kraft ergangener Landesherrlicher Verordnungen, welche in der Fußnote auf S. 17 der Regierungsvorlage
 einzeln bezeichnet sind. Ihrem wesentlichen Inhalt nach mögen die nachstehenden hier Erwähnung finden:

- a. Landesherrliche Verordnung vom 7. Mai 1818 (Reg.Bl. S. 86), bejagend:

1. Von Liegenschaften einer Erbschaft, wenn sie sich im Lande befinden, soll ohne Rücksicht, ob der
 Erblasser ein In- oder Ausländer ist, die Erbschaftsaccise erhoben werden.
2. Das Mobilienvermögen eines inländischen Erblassers unterliegt in jedem Falle der Erbschaftsaccise,
 es mag sich im In- oder im Auslande befinden, hingegen soll das Mobilienvermögen eines Aus-
 länders in jedem Fall von der Erbschaftsaccise frei sein."

- b. Gesetz vom 14. Mai 1828 (Reg.Bl. S. 61):

Art. 3.

"Die Erbschaftsaccise von Vermächtnissen an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht
 wird aufgehoben."

Art. 4.

„Von der Schenkungsaccise sind frei Schenkungen unter Lebenden

1. an Ahen und deren Geschwister;
 2. an Ehegatten;
 3. an Geschwister und deren Abkömmlinge;
 4. an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht;
 5. an Arme, welche aus milden Stiftungen oder anderen öffentlichen Classen unterstützt werden, solange die Schenkung nicht so bedeutend ist, daß dem Geschenknehmer deswegen die Unterstützung ganz entzogen wird; endlich
 6. alle Schenkungen, die in Fahrniß bestehen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt worden ist.“
- c. Gesetz vom 3. August 1837 (Reg.Bl. S. 194).

Einziger Artikel:

„Die Bestimmung der Accisordnung, wonach Eltern vom Betrage der Erbschaft, die ihnen von ihren Kindern zufällt, je einen Kreuzer vom Gulden zu entrichten haben, wird aufgehoben.“

d. Gesetz vom 18. März 1880, die Feststellung des Staatshaushalts für die Jahre 1880 und 1881 betreffend (Ges. u. V.Bl. S. 51).

Art. 8.

„Es ist zu entrichten:

IV. An Erbschafts- und Schenkungsaccise:

- 1 $\frac{1}{2}$ Prozent für Schenkungen und Erbschaften unter Ehegatten;
- 3 $\frac{1}{2}$ Prozent für solche unter Geschwistern und Abkömmlinge von solchen und
- 10 Prozent für alle sonstigen, nicht von der Accisentrichtung gesetzlich befreiten Schenkungen und Erbschaften.“

Die für 1880/81 für die Erbschafts- und Schenkungsaccise bestimmten Abgabesätze sind sodann unverändert geblieben für alle folgenden Budgetperioden mit Einschluß der gegenwärtig laufenden.

Wie bei der Liegenschaftsaccise, so sind auch in Ansehung der Erbschafts- und Schenkungsaccise im Anschluß an die Bestimmungen der Accisordnung sowie der diese ergänzenden oder ändernden späteren Gesetze Anordnungen und Anweisungen der Finanzbehörden zum Zwecke der Regelung der Feststellung und Erhebung der Steuer erlassen worden.

Die von dem Großh. Finanzministerium mit Verordnung vom 18. Mai 1855 bekannt gegebene

„Zusammenstellung der jetzt noch gültigen Gesetze und Verordnungen über die Liegenschafts-,

Erbschafts- und Schenkungsaccise im Großherzogthum Baden“

enthält in den §§ 56 bis 89 den Inhalt der speziell auf die Erbschafts- und Schenkungsaccise bezüglichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in einer für den Handgebrauch der Behörden, welche mit Feststellung und Erhebung der Accise befaßt sind, bestimmten Verarbeitung.

II.

Während die Immobilien-Accise in den letzten fünf Jahren einen durchschnittlichen Jahresertrag von drei Millionen Mark, im Jahre 1896 eine Summe von 3422000 M. und im Jahre 1897 eine solche von 4144000 M. zur Staatskasse eingebracht hat, belief sich nach der auf S. 50 der Regierungsvorlage gegebenen Uebersicht während der zehn Jahre 1887 bis 1896 der durchschnittliche Jahresertrag der Erbschafts- und Schenkungsaccise auf nur 912223 M.

Letztere scheint auch nicht in dem Maße als lästig empfunden worden zu sein, wie die Steuer vom Liegenschaftsverkehr, da Bestrebungen auf Beseitigung oder Herabsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht so, wie bei der anderen Steuergattung, hervorgetreten sind, im Gegentheil — eine Erweiterung

der Besteuerung der Erbanfälle und Schenkungen durch Ausdehnung auf bisher befreite Empfänger und durch Einführung progressiver Steuerfüße schon Gegenstand der Erwägung war.

Der vorliegende Gesetzentwurf will von einer derartigen „weiteren Ausbildung“ des Tariffs für die Erbschafts- und Schenkungssteuer „vorerst“ (S. 22 der Regierungsvorlage) absehen. Die Justizkommission der Hohen Zweiten Kammer hätte zwar (S. 10 ihres Berichtes — Drucksache Nr. 72 a) gegen „Einführung progressiver Steuerfüße, speziell bei den sog. lachenden Erben“, prinzipiell nichts zu erinnern gehabt, unterließ indessen eine bezügliche Antragstellung „aus dem gleichen Grunde, der sie von einem Antrag auf Aufhebung oder Ermäßigung der Grundstücksverkehrssteuer oder Ueberweisung eines Theiles des Erträgnisses an die Gemeinden abhielt“.

Auch Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, ist nicht in der Lage eine „weitere Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer“ über die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Vorschläge hinaus in Anregung zu bringen.

III.

Wenn schon nicht in dem Grade, wie bei der Liegenschaftsaccise, ist doch auch in Ansehung der Erbschafts- und Schenkungsaccise eine mehr Uebersichtlichkeit, Klarheit und Vollständigkeit schaffende Neugestaltung der Gesetzgebung als Bedürfnis längst empfunden worden. In dieser Hinsicht tritt übrigens der Unterschied zwischen den beiden Steuergattungen namentlich darin zutage, daß die Veröffentlichungen über die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Band I 1864—1890, Band II 1891—1895) über streitige Fälle aus dem Gebiete der Liegenschaftsaccise 69, dagegen nur 14 Entscheidungen des genannten Gerichtshofes aus dem Gebiete der Erbschafts- und Schenkungsaccise nachweisen.

Auch die Einführung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches hätte eine neue Gesetzgebung über die Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht so unbedingt nothwendig gemacht, wie dies in Ansehung der Besteuerung des Grundstücksverkehrs der Fall war. Obwohl das Erbrecht und das Recht der Schenkungen, wie dasselbe im B.G.B. geordnet ist, im Vergleich mit den entsprechenden Theilen unseres bisherigen Landrechts große Verschiedenheiten aufweist, wäre es doch nicht schlechthin unmöglich gewesen, die bisherigen Gesetzesvorschriften über Erbschafts- und Schenkungsaccise auch auf die Erbanfälle und Schenkungen des B.G.B. in Anwendung zu bringen, also noch weiterhin damit auszukommen. Vermehrt aber wird durch die Einführung des B.G.B. das ohnedies schon vorhandene Bedürfnis zweifellos, und nachdem aus demselben Anlaß eine Umgestaltung der Gesetzgebung über die Grundstücksverkehrssteuer und damit die nahezu vollständige Beseitigung der Accisordnung von 1812 unvermeidlich geworden, war es ganz naturgemäß, noch den letzten Rest dieser Accisordnung durch eine Neuordnung auch der Besteuerung der Erbanfälle und Schenkungen, welche dem künftigen bürgerlichen Rechte sich anpaßt und zugleich den Vortheil besserer Vollständigkeit und Klarheit bietet, zu ersetzen.

Die „Hauptgrundsätze des bürgerlichen Gesetzbuches über Erbschaft und Schenkung“ sind im Eingang des der Hohen Zweiten Kammer erstatteten Berichtes der dortigen Justizkommission (Drucksache Nr. 72a, S. 1 bis 8) dargelegt.

Als besonders hervortretende Verschiedenheiten im Vergleiche zu dem bisher in Baden geltenden Recht mögen die folgenden hier Erwähnung finden:

1. An die Stelle der Verschollenheitsklärung und der Einweisung der mutmaßlichen Erben des Verschollenen in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens (L.R.S. 115—143) tritt künftig eine Todeserklärung, welche die Vermuthung begründet, daß der Verschollene in dem Zeitpunkt gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ist (B.G.B. §§ 13 bis 20).
2. Uneheliche Kinder, welche bisher bestimmte Rechte auf den Nachlaß des Elternteils, von dem das Kind anerkannt ist, hatten (L.R.S. 756—766), haben künftig der Mutter gegenüber die

- rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (B.G.B. § 1705), dem Erzeuger gegenüber aber, auch wenn derselbe seine Vaterschaft anerkannt hat, nur ein Recht auf Unterhalt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Erbrecht auf dessen Nachlaß (B.G.B. § 1589 Abs. 2, §§ 1705 bis 1718).
3. Die Ehelichmachung — Legitimation — können uneheliche Kinder künftig nicht bloß durch nachgefolgte Ehe ihrer Eltern (L.R.S. 331—333, B.G.B. §§ 1719—1722), sondern auch durch Ehelicherklärung mittelst Verfügung der Staatsgewalt erlangen (B.G.B. §§ 1723—1740).
4. Der überlebende Ehegatte, welcher bisher nur in Ermangelung erbfähiger Verwandten ein gesetzliches Recht auf die Verlassenschaft des Verstorbenen, sonst aber nur gewisse Nutznießungsrechte hatte (L.R.S. 767—772, 738a 745a), hat künftig auf den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten, bezw. einen bestimmten Theil desselben, ein gesetzliches Erb- und Pflichttheilsrecht, welches selbst neben Abkömmlingen des Erblassers Platz greift (B.G.B. §§ 1931—1933, §§ 2303 ff.).
5. Während nach bisherigem Rechte über eine noch unangefallene Erbschaft durch Vertrag mit Rechtswirksamkeit nicht verfügt werden konnte, abgesehen von Schenkungen auf den Todesfall in einem Ehevertrag zugunsten des künftigen Ehegatten und der Nachkommenschaft (L.R.S. 791, 1130, Abs. 2, 1082 ff.) kann nach dem B.G.B. der Erblasser durch Vertrag einen Erben einsetzen, sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen (§ 1941).
6. Nach („Aster“) Erbeinsetzungen (substitutions) waren nach bisherigem Recht im Allgemeinen verboten und nur für bestimmte Ausnahmefälle beschränkt zugelassen (L.R.S. 896, 1048 ff.). Das B.G.B. gestattet allgemein die Einsetzung eines Nacherben, d. i. eines Erben in der Weise, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein Anderer Erbe geworden ist. (§§ 2100 ff.).
7. Ein Vertrag, durch den der Erbe die ihm angefallene Erbschaft verkauft — Erbschaftskauf — ist, unter der Voraussetzung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, nach dem B.G.B. (§§ 2371 ff) rechtswirksam. Nach dem bisherigen Recht konnte jeder Miterbe des seinen Erbtheil Verkäufers den Erbschaftskäufer durch Erstattung des gezahlten Kaufpreises von der Theilung ausschließen (L.R.S. 841).
8. Rechtsverbindlich gewordene Schenkungen, welche nach bisherigem Recht dem Widerruf nur wegen unerfüllt gebliebener Auflagen, wegen Undanks und wegen später geborener Kinder ausgesetzt waren (L.R.S. 953 ff), unterliegen nach dem B.G.B. (§§ 519, 527—534) der Nichtvollziehung bezw., nach bereits erfolgter Vollziehung, dem Widerruf auch im Falle einer den eigenen Unterhalt des Schenkers oder den ihm gesetzlich obliegenden Unterhalt Dritter beeinträchtigenden Vermögenslage des Schenkers.

IV.

Der zunächst der Zweiten Kammer vorgelegte Gesetzentwurf sieht von einer grundsätzlichen Umgestaltung der bisherigen Besteuerung des Erwerbes von Vermögen durch Vererbung oder Schenkung insofern ab, als weder hinsichtlich der den Steueranlaß begründenden Rechtsvorgänge, noch der mit der Verpflichtung zur Steuerentrichtung zu belegenden Personen, noch endlich inbezug auf die Höhe des Steuerfuges weitgreifende Aenderungen eintreten sollen. Damit erscheinen auch erhebliche Aenderungen in Ansehung des künftigen Ertrages der Steuer als ausgeschlossen — abgesehen von den wohl nicht namhaften Ausfällen, welche eine Vermehrung der Befreiungsgründe über die bisher schon zugelassenen Befreiungen hinaus bedingen wird.

Der Entwurf bezweckt somit in der Hauptsache nur eine neue Gestaltung der äußeren Form (der Wortfassung) der hinsichtlich der Besteuerung der Erbanfälle und Schenkungen bereits geltenden Normen, durch welche die bezüglichlichen Gesetzesvorschriften

a. dem Erbrecht und dem Recht der Schenkungen, wie dasselbe in dem neuen B.G.B. geordnet ist, gänzlich angepaßt werden, und b. die längst als Bedürfnis empfundene Vervollständigung finden sollen.

Inwieweit insbesondere letzteres der Fall, zeigt schon der Umfang des Entwurfes, welcher 63 Paragraphen zählt, während der Erbschafts- und Schenkungssteuer in der Accisordnung von 1812 nur 6 Paragraphen, in später ergangenen Gesetzen ebenfalls nur etwa 6 Artikel gewidmet waren. (Vgl. S. 1—3 dieses Berichts.)

Die Anpassung an das B.G.B. sowohl, als die Vervollständigung der bisherigen fragmentarischen Bestimmungen erforderten sodann mehrfach auch sachliche Aenderungen.

In welcher Weise der Entwurf die ihm gestellten Aufgaben im Einzelnen verwirklichen will, soll nachstehend bei den einzelnen Paragraphen angegeben werden.

Die Hohe Zweite Kammer hat, entsprechend den Anträgen ihrer Justizkommission, den Entwurf der Groß. Regierung mit Aenderungen angenommen, welche theils nur die Wortfassung betreffen, theils auch sachlicher Art sind. Mit allen diesen Aenderungen hat die Groß. Regierung sich einverstanden erklärt.

Aenderungen, die lediglich redaktioneller Natur sind und von welchen deshalb hier nicht weiter die Rede sein wird, hat die Zweite Kammer beschlossen zu den §§ 1, 2, 4 (Absatz 1 Ziffer 7 Abs. 2), 8, 11, 12 (Abs. 2), 16 (Abs. 2), 45, 49, 61 (Abs. 2) des Regierungsentwurfes; der auf sachliche Aenderungen gerichteten Beschlüsse der Zweiten Kammer wird nachstehend jeweils bei den betreffenden Paragraphen Erwähnung geschehen.

V.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes — deren Annahme in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung Ihre Kommission überall befürwortet — wird Folgendes bemerkt, wobei hinsichtlich der übergangenen Paragraphen lediglich auf die in der Regierungsvorlage enthaltene Begründung sowie auf die Darlegungen im Berichte der Justizkommission der Zweiten Kammer (Drucksache Nr. 72a) Bezug genommen wird:

I. Erbschaftssteuer.

Gegenstand der Erbschaftssteuer.

Zu § 1, (S. 3 Absatz 2, §§ 24 und 25).

1. Weder in der Accisordnung von 1812, noch in den zu deren Ergänzung ergangenen späteren Gesetzen geschieht des „Anfalles von Familien- oder Stammgut“ als einer Art des die Accispflichtigkeit begründenden Ueberganges von Vermögen durch Vererbung besonders Erwähnung. Dagegen hat eine landesherrliche Entschließung vom 6. Februar 1845 verfügt, es solle bei dem Anfaße der Erbschaftsaccise von Stammgütern das durch die landesherrliche Verordnung vom 24. Dezember 1816 für die Veraccisierung von Lehenserbtschaften vorgeschriebene Verfahren in der Weise zur Anwendung kommen, daß von dem abgeschätzten vollen Werthe der betreffenden Güter, außer den darauf haftenden Stammschulden, 15 Prozent des Werthes für die Rechte der Stammverwandten in Abzug gebracht werden (Reg. Bl. 1845 S. 45).

Da für diese — die Accispflichtigkeit des Anfalls von Stammgut (bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen) unterstellende — landesherrliche Entschließung Gesetzeskraft nicht in Anspruch genommen werden kann, wurde noch in neuester Zeit die Ansicht vertreten, daß wenigstens in Ansehung der Familien des hohen (vormals reichsständischen) Adels — sowohl nach gemeinem Recht als vermöge der auf Grund der Familienautonomie errichteten Hausgesetze — die Familie als korporative Genossenschaft Trägerin des Eigenthums am Hausgute sei und dem jeweils zum Besitze und zum Genuß berufenen Mitglied der Familie (Familienhaupt) nur eine Art lebenslänglicher Nutznießung zukomme. Der Eintritt in Besitze und Genuß des Haus-

vermögens (Familiengut, Stammgut) beruhe daher nicht auf Erbansfall, sondern auf der durch die Hausgesetze zum voraus bestimmten Reihenfolge für die Ausübung der Rechte des Familienhauptes Namens der auch fortan eigenthumsberechtigten Familie.

Der Anfall von Stammgut müsse aber noch aus dem weiteren Grunde accisfrei bleiben, weil nach der auch im badischen Landrecht (Satz 577 en) anerkannten sog. successio ex pacto et providentia majorum der Nachfolger im Stammgut nicht Erbe des letzten Besitzers, sondern des ersten Stammhauptes, somit — weil vom ersten Stammhaupt in gerader Linie abstammend — stets ein erblichsteuerfreier Abkömmling des Erblassers sei.

In Uebereinstimmung mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, welcher in einem einzelnen Falle hinsichtlich der vorstehend angeedeuteten Rechtsfragen ergangen ist, will nun der Gesetzentwurf — ohne zwischen Familien des hohen und nicht hohen Adels („Herrenstand“, „Ritterstand“; L.R.S. 577 cd) zu unterscheiden — den Anfall von Familien- oder Stammgut ausdrücklich als Vermögenserwerb durch Erbgang, und zwar als Vererbung vom letzten Inhaber zum unmittelbaren Nachfolger desselben (§ 3 Absatz des Entwurfes) erklären.

2. Auch des Anfalles von „Bezügen aus einer Familienstiftung in Folge Todesfalles“ ist weder in der Accisordnung von 1812, noch einem späteren Steuergesetze, noch in der 1855er Zusammenstellung der Accisgesetze irgendwo gedacht, und es dürfte kaum möglich sein, auf dem Wege der Auslegung zu dem Ergebnisse zu gelangen, daß schon nach dem gegenwärtig geltenden Rechte ein durch Ableben des bis dahin Genußberechtigten wirksam werdender Anspruch auf Stiftungsgenuß — der doch in Baden nicht dem Privatrecht, sondern dem öffentlichen Rechte unterstünde; Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 § 1 und § 11 Abs. 2 Ziffer 4 — als Vermögenserwerb durch Vererbung oder Schenkung sich darstelle.

Ihre Kommission muß daher die Bestimmung in § 1 Ziffer 3 des Entwurfes als Ausdehnung des bisherigen Bereiches der Erbschaftsteuerpflichtigkeit ansehen, kann übrigens dieselbe auch ihrerseits nicht für ungerechtfertigt erachten, falls wirklich in Baden Stiftungen vorhanden sein sollten, die lediglich den Zweck haben, Mitgliedern bestimmter Familien in einer zum Voraus bestimmten Reihenfolge lebenslängliche Bezüge zuzuwenden, ohne Rücksicht auf einen durch die Zuwendung zu verwirklichenden öffentlichen Zweck. Neue Stiftungen dieser Art dürften in Baden nicht genehmigt werden — auch nicht nach Einführung des B.G.B. (§ 80 B.G.B. und § 1 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870); somit kann es sich hier wohl nur um Stiftungen handeln, welche schon vor Erlassung des Stiftungsgesetzes, oder selbst schon vor Einführung des Landrechtes (Satz 896), nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung rechtswirksam errichtet werden konnten.

Zu § 2 (und § 27 Abs. 2).

Neu ist die Belastung des Erben bezw. Vermächtnisnehmers mit der Verpflichtung zur (vorschußweisen) Entrichtung der Erbschaftsteuer für den Geldwerth einer Auflage, welche ihm zu Gunsten eines Dritten oder zu Gunsten unbestimmter Dritter derart gemacht ist, daß der Dritte bezw. die Dritten ein selbständig verfolgbares Recht auf die Zuwendung nicht erlangen. Die Aenderung hängt damit zusammen, daß nach dem B.G.B. (§ 1940) der Erblasser durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten kann, ohne einem Anderen (Dritten) ein Recht auf die Leistung zuzuwenden.

Nach dem bisherigen Rechte erlangten in solchen Fällen der Dritte ein selbständiges Recht auf das ihm Zugedachte (L.R.S. S. 1014, 1121) und war deshalb unmittelbar erb. bezw. schenkungssteuerpflichtig, sobald er erklärt hatte, sich die Zuwendung eigen zu machen.

Betrag der Erbschaftsteuer.

Zu § 3 (und § 4 Abs. 1 Ziffer 3 und Ziffer 5).

1. Die Eltern des Erblassers, welche die Accisordnung von 1812 mit einer Erbschaftsaccise von einem Kreuzer vom Gulden (= 1 $\frac{2}{3}$ %) belastete (S. 2 dieses Berichtes), sodann das Gesetz vom 3. August

1837 (S. 3 dieses Berichtes) für accisfrei erklärte, wollte der Regierungsentwurf künftig mit 1% beziehen. Die Zweite Kammer hat sich für Belassung der Befreiung der Eltern, soweit der Anfall an den einzelnen Elternteil den Werth von 10000 M. nicht übersteigt, ausgesprochen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 5 des Entwurfes nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer).

2. Anfälle an Voreltern des Erblassers — nach der Accisordnung von 1812 mit 3 Kr. vom Gulden (= 5%) belastet und seit 1880 (Finanzgesetz vom 18. März 1880) mit dem höchsten Steuerfuß von 10% belegt — sollten nach dem Regierungsentwurf künftig 2% entrichten; die Zweite Kammer hat sich für Ermäßigung dieses Steuerfußes auf 1% für Anfälle im Betrage bis 5000 M. ausgesprochen.

3. Anfälle an Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern des Erblassers — mit 1 Kr. vom Gulden (= 1 $\frac{2}{3}$ %) belastet nach der Accisordnung von 1812 und mit 3 $\frac{1}{3}$ % seit 1880 — wollte der Regierungsentwurf mit 4% beziehen; die Zweite Kammer ermäßigte für Anfälle bis 3000 M. diesen Steuerfuß auf 3%.

4. Für Zuwendungen an uneheliche, vom Erblasser anerkannte Kinder — im Verhältniß zum Nachlaß des außerehelichen Vaters; der Mutter gegenüber stehen solche Kinder künftig den ehelichen gleich, vgl. S. 4 dieses Berichtes — hatte der Regierungsentwurf eine Besteuerung zum Satz von 6% in Aussicht genommen. Die Zweite Kammer hat sich für Belassung der Steuerbefreiung entschieden, welche diese Kinder auch in Ansehung der Zuwendungen aus dem Nachlasse Dessen, der seine Vaterschaft anerkannt hat, bisher genossen haben.

5. Besteuerung zu dem (ermäßigten) Satz von 6% — statt bisheriger 10% seit 1880, bezw. 5% nach der Accisordnung von 1812 — will der Entwurf eintreten lassen bei Anfällen:

an Seitenverwandte des Erblassers (die nicht Geschwister oder Abkömmlinge von solchen sind) bis zum vierten Grad einschließlich;

an Stiefkinder und deren Abkömmlinge sowie an Stiefeltern des Erblassers;

an Schwiegerkinder und Schwiegereltern des Erblassers;

bei Anfällen (unter bestimmten Voraussetzungen), die ausschließlich zu milden, gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken bestimmt sind.

6. Alle sonstigen Anfälle sollen mit dem bisherigen Höchstbetrag von 10% belegt bleiben.

Steuerbefreiungen.

Zu § 4.

Befreiung von der Erbschaftsaccise war durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung bisher gewährt: für Abkömmlinge des Erblassers (Accisordnung § 94), für die Eltern desselben (Gesetz vom 3. August 1837), für Vermächtnisse an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht (Gesetz vom 14. Mai 1828). Der vorliegende Gesetzentwurf will die Steuerfreiheit der Eltern für Anfälle über 10000 M. (nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer) beseitigen, jedoch Befreiung von der Erbschaftssteuer neu (bezw. in erweitertem Umfang) gewähren für die in § 4 Abs. 1 des Entwurfes unter den Ziffern 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 sowie im zweiten Absatz des § 4 bezeichneten Anfälle bezw. Zuwendungen.

Besonders hervorzuheben ist die vollständige Freilassung des überlebenden Ehegatten des Erblassers, welcher nach der Accisordnung von 1812 mit 1 Kr. vom Gulden (= 1 $\frac{2}{3}$ %) belastet war; diesen Steuerfuß hat auch das Finanzgesetz vom 18. März 1880 unverändert gelassen. Die im Vergleich zum bisherigen Recht günstigere Stellung, welche das B.G.B. dem überlebenden Ehegatten im Verhältniß zum Nachlaß des vorabsterbenden einräumt (S. 5 dieses Berichtes), läßt dessen Gleichstellung mit den Abkömmlingen auch in Ansehung der Beziehung zur Erbschaftssteuer als angemessen erscheinen.

Verhältniß der Erbschaftsbesteuerung gegenüber anderen Staaten.

Zu §§ 6—9.

1. Während die — mit Gesetzeskraft ergangene — Landesherrliche Verordnung vom 7. Mai 1818 (S. 2 dieses Berichts) das „Mobiliervermögen eines inländischen Erblassers in jedem Fall, es mag sich im In- oder Auslande befinden“ zur Erbschaftsaccise bezog, hingegen „das Mobiliervermögen eines Ausländers in jedem Fall von der Erbschaftsaccise frei sein“ ließ, soll nach dem Entwurf grundsätzlich nicht die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern dessen Wohnsitz im Zeitpunkte des Ablebens dafür entscheidend sein, ob das zum Nachlaß gehörige bewegliche (innerhalb oder außerhalb des Großherzogthums befindliche) Vermögen der badischen Erbschaftssteuer unterliegt (§ 7 des Entwurfs).

2. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollen jedoch stattfinden in Ansehung

- a. des in Baden befindlichen beweglichen Nachlasses eines außerhalb des Großherzogthums verstorbenen Badeners, auch wenn dieser (wie zu unterstellen sein wird) zur Zeit des Ablebens in einem anderen Staate seinen Wohnsitz hatte;
- b. des in Baden befindlichen beweglichen Vermögens — ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers und dessen Wohnsitz innerhalb oder außerhalb des Großherzogthums — soweit dieses Vermögen Personen anfällt, die in Baden ihren Wohnsitz haben.

In diesen beiden Fällen (a und b) soll der Mangel eines inländischen (badischen) Wohnsitzes des Erblassers die Beziehung des in Baden befindlichen — also hier faßbaren — beweglichen Nachlasses zur Erbschaftssteuer nicht ausschließen (§ 8 des Entwurfs).

3. Da anderen Staaten nicht verwehrt werden kann, das in ihrem Gebiete befindliche — also dort faßbare — bewegliche Vermögen eines im Großherzogthum Baden verstorbenen (hier domicilirt gewesenen) Erblassers hinsichtlich der Erbschaftssteuer ebenso zu behandeln, wie im umgekehrten Falle Seitens des badischen Staates geschieht, soll zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der Erwerber des Anfalls berechtigt sein, die von solchem außerhalb Badens befindlichen Vermögen in einem anderen Staate ohne Rücksicht auf die Besteuerung in Baden zu zahlende und erweislich gezahlte Erbschaftssteuer an der von demselben Vermögen in Baden zur Erhebung kommenden Erbschaftssteuer in Abzug zu bringen (§§ 7 u. 8 des Entwurfs).

Berechnung der Steuer.

Zu §§ 11—26.

Vorschriften über die Werthsermittlung der steuerpflichtigen Masse fehlten — abgesehen von der Bestimmung in § 97 der Accisordnung von 1812, wonach „die Accise von ererbtem Gut entweder nach den Verkaufspreisen oder nach einer gerichtlichen Abschätzung bezogen wird“ — in der bisherigen Gesetzgebung gänzlich. Insbesondere war gesetzlich nichts bestimmt über die Festsetzung des Werthanschlages für Nutzungen oder periodisch sich wiederholende Leistungen von unbeschränkter oder beschränkter Zeitdauer, nichts über die Behandlung der Erbschaftsaccise bei bedingtem Anfall und bedingter Belastung, sowie bei Anfall von Vermögen ohne die Nutzung. Die in der 1855er Zusammenstellung der Accisgesetze u. s. w. enthaltenen Vorschriften beruhen auf Verordnungen und Instruktionen, welche zur Ausführung der in dieser Hinsicht so sehr lückenhaften Accisordnung und der im Anschluß an dieselbe ergangenen späteren Gesetze von den Finanzbehörden erlassen worden sind. Die zur Ausfüllung der Lücke in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen hatten insbesondere auch den erst durch das künftige V.G.B. (vergl. S. 5 dieses Berichtes) in weiterem Umfang zugelassenen Fall der Nacherbsetzung zu berücksichtigen — § 23 des Entwurfs.

Pflicht zur Entrichtung der Steuer.

Zu § 27.

Da die ursprüngliche Fassung von Absatz 3 im Regierungsentwurf eine Regelung der Haftbarkeit der Rechtsnachfolger eines Stammgutsbesizers zc. zc. für die von letzteren geschuldete Steuer vermissen ließ,

wurde bei den Kommissionsberatungen der Zweiten Kammer von der Großh. Regierung selbst eine geänderte Fassung vorgeschlagen, welche sodann von der Zweiten Kammer angenommen worden ist. Danach soll die Verpflichtung zur Entrichtung einer bereits zur Entstehung gelangten, aber von dem ursprünglich Verpflichteten noch nicht getilgten Erbschaftsteuerschuld obliegen:

„bei Anfällen von Familien- oder Stammgut, sowie von Bezügen aus einer Familienstiftung dem Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen im Familien- oder Stammgut bezw. in den Bezügen aus der Familienstiftung.“

Hieraus ergibt sich,

- a. daß eine noch ungetilgte Erbschaftsteuerschuld eines (verstorbenen) Stammguthabers nicht auf dem „gemeinen Erbe“ desselben, sondern als „gesetzliche Last“ auf dem Stammgut haftet (L.R.S.S. 577 c n, 577 c q);
- b. daß ein Stammgutsbesitzer unter Umständen in die Lage kommen kann Erbschaftsteuer für den Anfall des Stammgutes doppelt oder mehrfach entrichten zu müssen, nämlich neben der Steuer für den eigenen Erwerb noch die rückständige Steuer für den Erwerb eines oder mehrerer Vorgänger im Stammgutsbesitz. Ähnlich wäre das Verhältniß bei mehreren aufeinander folgenden Inhabern von Bezügen aus einer Familienstiftung.

Zu § 28.

Nach dem Regierungsentwurf sollten Erben und Miterben sowie Erbschaftskäufer bis zum Betrag des aus der Erbschaft Empfangenen persönlich und sammtverbindlich verpflichtet erklärt werden für die von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichtende Erbschaftsteuer.

Bei den Kommissionsverhandlungen der Zweiten Kammer wurde mit der Großh. Regierung eine geänderte Fassung vereinbart, welche sodann von der Zweiten Kammer angenommen wurde. Danach soll die sammtverbindliche Haftbarkeit beschränkt sein

- a. auf Erben, sowie Erbschaftskäufer, die in den Besitz der Erbschaft gelangt waren, und
- b. auf die Versteuerung derjenigen Anfälle, die sie vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer an die Berechtigten ausgeantwortet haben.

Anmeldung des Anfalls.

Zu § 33.

Die Zweite Kammer hat den Regierungsentwurf dahin geändert, daß von der Anmeldepflicht auch befreit sein sollen

die vom Erblasser anerkannten natürlichen Kinder, sowie Eltern des Erblassers, wenn der Werth des Anfalls 10000 M. nicht übersteigt.

Die Aenderung steht im Zusammenhang mit den von der Zweiten Kammer zu § 3 Abs. 1 Ziffer 1 (§ 4 Abs. 1 Ziffer 5), Ziffer 4 d und zu § 4 Abs. 1 Ziffer 3 des Regierungsentwurfs beschlossenen Aenderungen (vgl. S. 8 dieses Berichtes).

Feststellung der steuerpflichtigen Masse.

Zu § 35.

Nach dem Regierungsentwurf sollte das Nachlaßgericht (Notar) für verpflichtet erklärt werden, alsbald nach erlangter Kenntniß vom Eintreten eines zur Entrichtung von Erbschaftsteuer verpflichtenden Anfalles von amtswegen (selbst gegen den Willen der steuerpflichtigen Beteiligten) ein Verzeichniß des angefallenen Vermögens (Nachlaßverzeichnis) aufzunehmen; nur mit Genehmigung der Steuerverwaltung sollte die Verzeichnung unterbleiben dürfen.

Die Zweite Kammer hat den ersten Absatz des § 35 dahin geändert, daß von amtswegen das Nachlaßverzeichnis nur aufzunehmen ist,

„wenn dies nach den Umständen des Falles nicht als entbehrlich erscheint“.

Dabei soll im Einzelfall die Beantwortung der Frage, ob die Verzeichnung von amtswegen entbehrlich sei, in das Ermessen des Nachlaßgerichts gestellt sein, so daß es einer Einholung der Zustimmung der Steuerdirektion nicht bedarf.

Zu § 37.

Nach dem Regierungsentwurf „kann das Nachlaßverzeichnis auf die Gegenstände des steuerpflichtigen Anfalls beschränkt werden“ bei Anfällen,

„an denen kein steuerpflichtiger Erbe Theil nimmt“.

Die Justizkommission der Zweiten Kammer hatte anfänglich beantragt, diesem Zwischensatz die geänderte Fassung zu geben:

„an denen theils Steuerpflichtige, theils Nichtsteuerpflichtige theilnehmen“.

Eine nähere Begründung dieses Änderungsvorschlages ist im Kommissionsbericht nicht enthalten. Bei der Verhandlung im Plenum der Hohen Zweiten Kammer nahm die Kommission ihren Vorschlag zurück und beantragte nur Amahme des Paragraphen nach dem Regierungsentwurf, welche dann auch von der Kammer beschloffen wurde. In dem zur Veröffentlichung gelangten (gedruckten) Berichte über die (129.) öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. März 1899 ist der Zurücknahme des von der Justizkommission zu § 37 des Regierungsentwurfs ursprünglich gestellten Änderungsantrages überhaupt nicht Erwähnung geschehen; somit läßt derselbe auch nicht Anlaß und Gründe der Zurücknahme erkennen.

Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, schien anfänglich die Fassung des § 37 des Regierungsentwurfs die Deutung zuzulassen, als ob es in das Ermessen der Steuerbehörde bezw. des Nachlaßgerichts gestellt sein sollte, die Nachlaßverzeichnung von amtswegen auch in dem Falle eintreten zu lassen, wenn überhaupt kein Erbsteuerpflichtiger am Nachlaß theilnimmt; es wurde deshalb erwogen, ob nicht der Antrag der Justizkommission der Zweiten Kammer wieder aufzunehmen sei. Diewon wurde indessen abgesehen, nachdem die Kommission aus dem Zusammenhalt der §§ 35 und 37 schließlich zu folgender Aufassung gelangt war:

1. Wenn überhaupt kein Steuerpflichtiger am Nachlaß theilnimmt, ist eine „steuerpflichtige Masse“ gar nicht vorhanden; somit kann auch nicht Anlaß bezw. Befugniß der Steuerverwaltung gegeben sein, zum Zweck der Sicherung der Steuerentrichtung von amtswegen die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses — sei es bezüglich des ganzen Nachlasses, sei es bezüglich eines Theils desselben — zu bewirken.
2. Sind die Erben steuerpflichtig, oder sind bei Vorhandensein mehrerer (Mit-)Erben auch nur einzelne derselben steuerpflichtig, so wird regelmäßig das Nachlaßverzeichnis den ganzen Nachlaß zu umfassen haben, da der Nachlaß als Ganzes auf den Erben, bezw. antheilig auf jeden Erben, übergeht — B.G.B. § 1922 — also die Ermittlung des Werthes des einzelnen Erbtheils die Feststellung des ganzen Nachlasses voraussetzt (Fall des § 35).
3. Nimmt kein steuerpflichtiger Erbe am Nachlaß theil — sei es, weil alle Erben steuerfrei sind, sei es, weil durch Testament die Verwandten, welche als Erben steuerpflichtig wären, ohne Einsetzung eines anderen Erben ausgeschlossen sind, B.G.B. § 1938 — so können als Erbsteuerpflichtige nur Vermächtnisnehmer (B.G.B. §§ 1939, 1941) in Frage kommen, welche nicht vermöge der Bestimmungen in § 4 des Entwurfes steuerfrei sind (Fall des § 37).

In diesem Falle wird die Frage, ob und inwieweit zur Sicherung der Steuerentrichtung die Aufnahme eines Verzeichnisses geboten sei, im Einzelfalle nach dem Gegenstande bezw. den Gegenständen des Vermächtnisses zu beantworten sein. Ist eine Geldsumme vermacht, bedarf es weder eines Verzeichnisses, noch einer Werthsermittlung; ist ein bestimmter Nachlaßgegenstand (Haus, Grundstück, Fahrnißstück) vermacht,

bedarf es nur der Werthsermittlung. Ist dagegen ein nicht zum Voraus bestimmter Zubegriff von Sachen — z. B. der (in Baden befindliche) Liegenschaftsbesitz, der ganze Fahrnißnachlaß, oder ein ideeller Antheil an dem Einen oder dem Anderen — Gegenstand des Vermächtnisses, so wird die Verzeichnißaufnahme auf den ganzen Zubegriff von Sachen auszudehnen sein, welcher dem Vermächtnisnehmer zufällt, oder an welchem derselbe betheilig ist.

Der § 37 des Entwurfes wird sonach auch in der Fassung des Regierungsentwurfes nicht dahin aufzufassen sein, als ob es lediglich in das freie Ermessen der Steuerverwaltung gelegt sein soll, die Verzeichnung von Amtswegen auf eine „nicht steuerpflichtige Masse“ auch in dem Fall auszudehnen, wenn solches zur Feststellung des Werthes eines „steuerpflichtigen Anfalles“ nicht erforderlich ist.

Pflicht zur Auskunftsertheilung.

Zu § 38.

Die Justizkommission der Zweiten Kammer hatte ursprünglich bei § 38 des Regierungsentwurfes die Hinzufügung eines weiteren (dritten) Absatzes des Inhaltes beantragt:

„Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit werden hierdurch nicht berührt“.

Nachdem die Großh. Regierung ihre Zustimmung zu der beantragten Aenderung nicht ertheilen zu können erklärt hatte, weil „den in § 29 bezeichneten Personen als solchen durch gesetzliche Bestimmungen keinerlei Amtsverschwiegenheit bezüglich der Verhältnisse des Nachlasses auferlegt“ sei, und sich von selbst verstehe, „daß sie Kenntnisse, die sie in anderer Eigenschaft unter dem Siegel der Amtsverschwiegenheit erfahren haben, nicht dem Nachlaßgericht preis zu geben haben“, wurde bei der Verhandlung im Plenum der bezügliche Antrag von der Kommission zurückgezogen und der § 38 von der Zweiten Kammer unverändert nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Abkommensbesteuerung.

Zu § 40.

Nach der bisherigen Gesetzgebung konnte für zweifelhaft erachtet werden, ob es statthaft sei, ausnahmsweise — in Fällen, welche für das regelmäßige Verfahren der Aufnahme eines vollständigen Nachlaßverzeichnisses besondere Schwierigkeiten bieten — hiervon abzugehen und den Betrag der zu entrichtenden Erbschaftssteuer durch „Abkommen“ — gewissermaßen im Wege eines Vergleiches — zwischen der Steuerverwaltung und dem Steuerpflichtigen festzustellen.

Der § 40 des Regierungsentwurfes, welcher das Nachlaßgericht (Notar) ermächtigen will, „ausnahmsweise“, auf Antrag des Steuerpflichtigen und mit Genehmigung der Steuerdirektion ein solches Abkommen zu treffen, hat durch die Zweite Kammer nach drei Richtungen Aenderungen in einschränkendem Sinne erfahren.

a. Das Wort „ausnahmsweise“ wurde ersetzt durch den Bedingungsatz:

„Wenn eine in das Einzelne gehende Feststellung der steuerpflichtigen Masse unthunlich ist“.

b. Statt der Genehmigung der Steuerdirektion wird Genehmigung des Finanzministeriums verlangt.

c. Ein Verzeichniß solcher Fälle soll jeweils mit dem nächsten Voranschlag des Staatshaushaltes den Landständen vorgelegt werden.

Kostentragung

Zu § 43.

Nach dem Regierungsentwurf sollten die Kosten der auf die Feststellung der Erbschaftssteuer bezüglichen Verhandlungen von dem Steuerpflichtigen getragen werden; darnach hätte dieser insbesondere auch die Kosten eines gegen seinen Willen von amtswegen errichteten Nachlassverzeichnis zu übernehmen.

Die Zweite Kammer hat jedoch die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Kostentragung auf den Fall beschränkt,

„wenn diese Verhandlungen auch zu seinen privatrechtlichen Zwecken benützt werden; im Uebrigen fallen sie der Staatskasse zur Last.“

„Sind jedoch durch Verschulden oder unbegründete Einwendungen, Anträge und Rechtsmittel des Steuerpflichtigen besondere Kosten entstanden, so fallen diese dem Steuerpflichtigen zur Last.“

Die weiteren Abschnitte des Gesetzentwurfs, nämlich

II. Schenkungssteuer,

§§ 46—53;

III. Strafbestimmungen,

§§ 54—60;

IV. Schlussbestimmungen,

§§ 61—63.

geben zu besonderen Bemerkungen nicht Anlaß.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend, in der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung zustimmen.“

Karlsruhe, 14. April 1899.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Gömmel



Beilage Nr. 354 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 22. April 1899.

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (134.) öffentlichen Sitzung den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung nach den Beschlüssen der Hohen Ersten Kammer auf Grund des mündlichen Berichts der Justizkommission berathen und nach deren Anträgen beschlossen:

- I. die §§ 24, 31, 38 und 43 in der Fassung der Hohen Ersten Kammer anzunehmen;
- II. die §§ 2 und 8 in der Fassung der Zweiten Kammer wieder herzustellen;
- III. die §§ 3 und 30 dahin abzuändern, daß

a. der § 3 als Abs. 2 folgende neue Bestimmung erhält:

„Diese Grundbuchbeamten sind in Ansehung der in ihrem Grundbuchbezirke liegenden Grundstücke auch für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags zuständig“

und der jetzige Absatz 2 Absatz 3 wird,

b. der § 30 folgende neue Fassung erhält:

„Die von den Betheiligten zu erhebenden Gebühren für Grundbuchsachen und für die sonstigen in den §§ 3 Abs. 2, 6 und 24 bezeichneten Berrichtungen werden bis zur gesetzlichen Regelung, die spätestens bis zum 1. Januar 1905 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung festgesetzt.

Die Gebühren werden im Fall des § 24 für die Gemeindefasse, aus welcher die Zahlung an den Bürgermeister erfolgt, im Uebrigen für die Staatskasse erhoben.

Die im Fall des § 3 Abs. 2 den Gemeindegundbuchbeamten und die im Fall des § 6 den Hilfsbeamten aus der Staatskasse zu gewährenden Bezüge werden vom Justizministerium bestimmt.

Ist das Grundbuchamt als Gemeinbeamt eingerichtet, so fließen die Gebühren, ausgenommen diejenigen für Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Vertrags, in die Gemeindefasse“.

Hochverehrliches Präsidium beehre ich mich hievon unter Vorbehalt der Ausfertigung des Entwurf zur gefälligen weiteren Behandlung ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, 14. April 1899.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Gönnner.

Beilage Nr. 355 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 22. April 1899.

Es wird der Antrag gestellt, diesen Artikel nach der in dem früheren Beschlusse der Zweiten Kammer bezeichneten Fassung folgende Fassung zu geben:

Der Abgeordnete eines Grundstücks fordert, daß höchstens zwei Blätter 1,50 m, andere Blätter und Zusätze 45 cm von der Länge seines Grundstücks entfernt gehalten werden.

Diese Forderung gilt nicht für Obst- und Zierbäume, die an Hecken oder Grenzspalten bepflanzt sind, sofern sie sich hinter einer Mauer befinden und die Mauer nicht überragen.

Artikel

Dieser Artikel soll unter Abänderung der Fassung des ersten Absatzes folgende Fassung erhalten:

Abänderung von Artikel 13a in dem Sinne, daß die Forderung von 1,50 m vom Nachbargrundstücke folgende Fassung erhält: "In dem Beschlusse der Zweiten Kammer vom 19. April 1899."

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (135) öffentlichen Sitzung den Entwurf eines Gesetzes die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, abermals berathen und auf Antrag der Kommission die aus der Anlage ersichtlichen Beschlüsse gefaßt.

Hochverehrliches Präsidium beehre ich mich hiervon unter Vorbehalt der Ausfertigung des Gesetzesentwurfs ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, 19. April 1899.

Der Präsident

der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Günner.

Die Einleitung soll in der Fassung des Artikels 1 in der Fassung der Ersten Kammer:

„Nachdem die Zweite Kammer am 19. April 1899 in ihrer öffentlichen Sitzung den Entwurf eines Gesetzes die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, abermals berathen und auf Antrag der Kommission die aus der Anlage ersichtlichen Beschlüsse gefaßt hat, beehre ich mich hiervon unter Vorbehalt der Ausfertigung des Gesetzesentwurfs ergebenst in Kenntniß zu setzen.“

Zu Artikel 13

wird beantragt, unter Abänderung des Beschlusses der Ersten Kammer vom 19. April 1899 in § 13 folgende Fassung zu geben:

„Nachdem die Zweite Kammer am 19. April 1899 in ihrer öffentlichen Sitzung den Entwurf eines Gesetzes die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, abermals berathen und auf Antrag der Kommission die aus der Anlage ersichtlichen Beschlüsse gefaßt hat, beehre ich mich hiervon unter Vorbehalt der Ausfertigung des Gesetzesentwurfs ergebenst in Kenntniß zu setzen.“

Zu Artikel 13a

Abänderung des Beschlusses der Ersten Kammer.

Zu Artikel 13a

Stich dieses Artikels.

Zu Artikel 13

Abänderung des Beschlusses der Zweiten Kammer.

Zu Artikel 13a

Stich dieses Artikels.

Anträge

der

Justizkommission der Zweiten Kammer

von den Beschlüssen der Zweiten Kammer abweichenden Beschlüssen
der Ersten Kammer bezüglich des Gesetzesentwurfs, die Ausführung des
Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend.

Zu Artikel 4.

Annahme des Artikels 4 in der Fassung der Ersten Kammer.

Zu Artikel 5.

Ebenso.

Zu Artikel 9

wird beantragt, unter Ablehnung des Beschlusses der Ersten Kammer dem Satz 2 in Ziff. 3 folgende Fassung zu geben:

„Nach Ablauf dieser Frist hat der Verpflichtete dem Berechtigten statt der Gewährung einer Wohnung und derjenigen Dienste, welche nur in der Wohnung des Berechtigten geleistet werden können, eine Geldrente nach billigem Ermessen zu leisten.“

Zu Artikel 12.

Annahme des Beschlusses der Ersten Kammer.

Zu Artikel 12a.

Strich dieses Artikels.

Zu Artikel 13.

Wiederherstellung des Absatzes 4 nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Zu Artikel 13a.

Strich dieses Artikels.

Zu Artikel 15.

Es wird der Antrag gestellt, diesem Artikel statt der in den früheren Beschlüssen der Zweiten Kammer bezeichneten Fassung folgende Fassung zu geben:

„Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß hochstämmige Bäume 1,80 m, andere Bäume und Sträucher 45 cm von der Grenze seines Grundstücks entfernt gehalten werden.

Diese Vorschrift gilt nicht für Bäume und Sträucher, die an Spalieren oder Gegenspaliere befestigt sind, sofern sie sich hinter einer Mauer befinden und die Mauer nicht überragen.“

Zu Artikel 16.

Dieser Artikel soll unter Ablehnung des Beschlusses der Ersten Kammer folgende Fassung erhalten:

„Neuanlagen von Wald sind nur in einer Entfernung von 3 m vom Nachbargrundstücke zulässig.

Diese Bestimmung, sowie die Vorschrift des Artikels 15 Absatz 1 findet auf Wald, der an Wald oder an Dehfeld grenzt, keine Anwendung.

Sosern ein neuangelegter Wald an ein Grundstück grenzt, welchem nach Lage und Beschaffenheit durch die Aufforstung kein erheblicher Schaden erwächst, genügt eine Entfernung von 1,80 m.

Die in diesem Artikel und in Artikel 15 bezeichneten Entfernungen werden von der Mittelachse des Baumes oder Strauches bis zur Grenze gemessen“.

Zu Artikel 19.

Annahme des Beschlusses der Ersten Kammer.

Zu Artikel 21.

Ebenso.

Zu Artikel 26.

Ebenso.

Zu Artikel 36.

Die Einleitung soll in der Fassung der Ersten Kammer angenommen werden.

Ebenso die Beschlüsse der Ersten Kammer zu den §§ 3, 8, 11, 14, 15, 17.

Ebenso die Beschlüsse der Ersten Kammer zu § 2, jedoch mit folgenden Aenderungen:

in Absatz 2, letzte Zeile, soll das Wort „sofern“ in „soweit“ abgeändert werden;

Absatz 3 soll lauten:

„Die Stammgutseigenschaft des Reservefonds wirkt nicht gegenüber den Gläubigern“.

Zu Artikel 37.

Annahme des Beschlusses der Ersten Kammer.